

Weibliche Heimarbeit in der Schweiz

Gesamtbericht über die Heimarbeitsenquete 1925,
veranstaltet durch die Soziale Käuferliga der Schweiz
Von Dr. rer. pol. *Margarita Gagg*

2. Berufliche Lohnunterschiede

Die Löhne sind unter gleichen örtlichen Bedingungen nicht gleichmässig nieder in der von uns beobachteten Heimarbeit. Im Gegenteil, es ist geradezu erstaunlich, welche feine Abstufungsmöglichkeiten von Beruf zu Beruf das an sich doch recht tiefe Lohnniveau noch gewährt. Wir können deutlich — natürlich immer nur relativ verstanden — eine gut bezahlte und eine schlecht bezahlte Heimarbeit unterscheiden, je nachdem der betreffende Arbeitszweig gelernte oder ungelernete Kräfte bedingt. Die gelernte Arbeiterin darf ohne weiteres damit rechnen, dass sie, wie in jeder andern Erwerbsarbeit auch, entsprechend ihrer Ausbildung einen höheren Verdienst erzielt. Selbst die Frauen unter sich kennen neidlos die dominierende Stellung ihrer beruflich geschulten Arbeitsgenossinnen an. Man muss mit ihnen nur einmal gesprochen haben, um zu erfahren, dass beispielsweise infolge der komplizierteren Arbeit eine Heimarbeiterin der Herrenkonfektion mehr als eine Heimarbeiterin der feineren Damenwäsche, diese wieder mehr als eine solche der Schürzennäherei erhält, dass ferner eine Nachstickerin wegen der dazu benötigten Spezialkenntnisse mehr als eine Ausschneiderin, diese ihrerseits wegen der Geschicklichkeit, die es zu ihrer Arbeit bedarf, mehr als eine Scherlerin verdient. Die nachstehende Tabelle ist ein zahlenmässig anschauliches Beispiel dafür:

Tab. XIX Hilfsarbeiten der Stickereiindustrie		Zahl der erfassten Fälle	Durch- schnittlich. Stunden- lohn in Rappen			
Tüchlisäumen	} Qualifizierte Hilfsarbeit	{	12	57		
Motivnähen					15	46
Ausrüsten					15	46
Maschinennachsticken					64	41
Handnachsticken	} Unqualifizierte Hilfsarbeit	{	76	34		
Ausschneiden					40	30
Scherlen						

Diese Lohnskala stimmt in ihren Abstufungen mit der verschiedenen Qualität der verlangten Arbeit auffallend überein. Das Tüchlisäumen, Motivnähen, Ausrüsten, sowie das Hand- und Maschinennachsticken gelten im Stickereigebiet allgemein als qualifizierte Hilfsarbeit ¹⁾. Dagegen muss schon das Ausschneiden, ganz besonders aber das Scherlen, das von allen Hilfsarbeiten die geringsten Anforderungen an die Arbeiterinnen stellt, als ungelernte Arbeit bezeichnet werden. Letzteres steht also nicht ohne sachlichen Grund am untern Ende der Lohnskala, womit natürlich nicht gesagt sein soll, dass uns die Höhe des Verdienstes als solche sachlich gerechtfertigt erscheint. Wir sprechen hier nur von der *Abstufung der Löhne* und möchten zeigen, dass Unterschiede trotz des tiefen Lohnstandes von Beruf zu Beruf nicht nur bestehen, sondern unter dem Gesichtspunkt von gelernter und ungelernter Arbeit sogar als begründet zu erachten sind ²⁾. In diesem Sinne soll auch die folgende Tabelle aufgefasst werden, auf der die Maximal- und Minimal-Durchschnittsverdienste für die Erhebungsgebiete Bern-Stadt, Zürich-Stadt und Basel-Stadt zusammengestellt sind. Es verdienen von den ermittelten Frauen durchschnittlich ³⁾:

¹⁾ Scheinbar im Widerspruch mit den krisenhaft gedrückten Produktionsverhältnissen im Stickereigebiet und der damit verbundenen Arbeitslosigkeit ist die Tatsache, dass heute bei nur geringer Belegung des Geschäftsganges Mangel an tüchtigen Nachstickerinnen besteht. Doch ist dies darauf zurückzuführen, dass infolge der andauernden Krisis sich ein grosser Teil der Heimarbeiterinnen der Stickereiindustrie, sofern sie auf Verdienst angewiesen sind, im Laufe der letzten Jahre einer andern Berufsart zugewandt haben. Die industrielle Reservearmee ist, wie uns von verschiedener Seite bestätigt wurde, im Stickereigebiet auf einen recht bescheidenen Bestand frei verfügbarer Arbeitskräfte zusammengeschmolzen. So haben wir beispielsweise als unbeteiligter Dritter einer Unterredung beigewohnt, wo der Unternehmer erklärte, 700 Fr. Verlust zu haben, weil trotz mehrmaligem Ausschreiben der Arbeit in den Zeitungen und Anmeldung auf der Vermittlungsstelle nicht rechtzeitig, zur Innehaltung der gestellten Lieferfrist, genügend Nachstickerinnen angeboten werden konnten.

²⁾ Selbstverständlich sind wir nun keineswegs der Meinung, dass die hier getroffene Differenzierung nun die zweckmässigste oder gar einzig mögliche sei. Wir haben lediglich unter den verschiedenen möglichen Gesichtspunkten, wonach eine berufliche Scheidung der Löhne vorgenommen werden kann, denjenigen herausgegriffen, der uns einmal an dem uns zur Verfügung stehenden Material am besten durchführbar, zum andern im Hinblick auf das gesetzgeberische Problem von praktischem Nutzen erscheint. Beides, Anpassung an das Material einerseits und Dienst an der Lösung des gesetzlichen Heimarbeiterproblems andererseits, sind die Gesichtspunkte, die uns bei unserer Untersuchung wegleitend sind. Wir sind uns der Einseitigkeit wohl bewusst, was insbesondere den folgenden Ausführungen gegenüber noch einmal ausdrücklich festgelegt sein soll.

³⁾ Es wurden, was übrigens auch für Tabelle XIX nachzutragen ist, nur diejenigen Durchschnittsverdienste berücksichtigt, die aus 10 und mehr Stichproben berechnet worden sind. Die Ergebnisse weisen natürlich im einzelnen höhere und niedrigere Durchschnittslöhne auf, als sich hier angegeben finden. Doch beruhen diese oft nur auf Angaben von 1—3 Heimarbeiterinnen, sodass die durchschnittlichen Verdienste zu sehr nur Zufallsergebnisse sind. Dass ferner die Berechnungsmethode der Durchschnittslöhne von Erhebungsgebiet zu Erhebungsgebiet verschieden ist, die Zahlen also nicht ohne weiteres vergleichbar sind, haben wir bereits früher erwähnt. Doch handelt es sich hier ja innerhalb der einzelnen Erhebungsgebiete um den Vergleich der Berufe unter sich. Wir möchten wissen, welcher Beruf unter den gleichen örtlichen Bedingungen der am besten bezahlte, und welcher der am schlechtesten bezahlte war. Schliesslich ist zu obiger Tabelle noch zu bemerken, dass St. Gallen als viertes Städtegebiet nur aus dem Grunde nicht aufgeführt worden ist, weil infolge der durch die Stickerei völlig andern Berufs-

Tab. XX Erhebungs- gebiete	am meisten			am wenigsten		
	im Erwerbszweig	Zahl der er- fassten Fälle	Durch- schnittl. Stun- denlohn in Rappen	im Erwerbszweig	Zahl der er- fassten Fälle	Durch- schnittl. Stun- denlohn in Rappen
Bern-Stadt . . .	Herrenkonfektion	11	93	Schürzennähen .	17	36
Zürich-Stadt . . .	Herrenkonfektion	180	93	Schürzennähen .	52	50
Basel-Stadt . . .	Damenkonfektion	10	75	Weissnähen . . .	39	42

Nach den Ergebnissen dieser drei Städtegebiete sind von allen dort erfassten Berufen (vergleiche Tabelle I) die Heimarbeiterinnen in der Herren- und Damenkonfektion am besten, in der Schürzen- bzw. Weissnäherei am schlechtesten bezahlt. Das entspricht genau den Lehrverhältnissen, die wir vorgefunden haben. Nach Tabelle II und III ist die Herrenkonfektion derjenige Erwerbszweig, in dem der weitaus überwiegende Teil der gelernten Arbeiterinnen beschäftigt ist; die Herrenkonfektion ist gleichzeitig aber auch der Erwerbszweig, der die besten Verdienstaussichten bietet, sodass die Grundrichtung der Löhne auch hier das Mass des Bedürfnisses nach gelernten Arbeitskräften, oder, was in der Heimarbeit noch Hand in Hand geht, das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt. Das Angebot an gelernten Kräften nämlich ist, wie wir bereits verschiedentlich bemerkt haben, sehr begrenzt. Denn jede einigermaßen geschulte Arbeiterin, die nicht durch persönliche Gründe an das Haus gebunden ist, wendet sich lohnenderer Erwerbsarbeit zu als der Heimarbeit. So schliesst sich der Kreis der Heimarbeiterinnen um die gelernte Arbeit sehr eng, insbesondere sind die beruflich geschulten Näherinnen recht begehrte Arbeitskräfte. Wir sehen nicht umsonst die Arbeitgeber gelegentlich alle Anstrengungen machen, durch entgegenkommende Arbeitsbedingungen einmal eingestellte und eingearbeitete Heimarbeiterinnen dauernd dem Betriebe zu erhalten. Beispielsweise begegneten wir einem Unternehmer der Herrenkonfektion, der als einziger in der ganzen Gegend den Heimarbeiterinnen 12—15 % auf die in der Fabrik bezahlten Akkordsätze im Sinne der Vergütung besonderer Unkosten bezahlt, mit der Begründung, dass er froh sein müsse, einen Stamm tüchtiger und zuverlässiger Näherinnen zu haben; oder wir beobachteten Fälle, wo aus Gefälligkeit langjährigen Heimarbeiterinnen die Arbeit durch einen Boten in das Haus gebracht wird — alles kleine Anzeichen und Symptome, dass sich die gelernten Heimarbeiterinnen keineswegs beliebig aufbieten lassen, namentlich in kleinern Ortschaften nicht, wo die beruflich ausgebildeten Näherinnen einmal weniger zahlreich und dann überdies noch mehr als in der Stadt mit Kundenarbeit für Privatpersonen beschäftigt sind.

verhältnisse eine Gegenüberstellung im Zusammenhang mit den Resultaten der übrigen Städte praktisch nur geringes Interesse bietet. Das Maximum ist nämlich bei den Flickerinnen der Militärkleider zu finden, die bei 10 erfassten Fällen einen durchschnittlichen Stundenlohn von 70 Rp. verzeichnen, das Minimum dagegen bei den Scherlerinnen mit einem durchschnittlichen Stundenverdienst von 32 Rp. bei 17 erfassten Fällen.

Es gibt unter den Heimarbeiterinnen wohl eine Masse *tüchtiger*, doch nur eine sehr geringe Zahl *geschulter* Arbeitskräfte ¹⁾. Nur so ist es möglich, dass sich die gelernte Arbeit der ungelerten und angelernten Heimarbeit gegenüber so ausgesprochen als gut bezahlte Arbeit abhebt. Dieselbe Frau, um gerade an einem geläufigen Beispiel das Typische zu unterstreichen, die dank einer angebornen und in Schule und Haus weiter geförderten Geschicklichkeit in Näharbeiten muster-gültig Schürzen näht, versagt vollkommen, sobald es nur einigermaßen eine Arbeit mit beruflichem Spezialkönnen auszuführen gilt. Darin liegt unseres Erachtens überhaupt in der Heimarbeit das für die Lohnbildung entscheidende und wesentliche Moment: dass unter den Begriff «ungelernte Arbeit» unter andern Arbeitsverrichtungen fallen, die keineswegs etwa nicht gelernt oder erlernt sein wollen, sondern nur deshalb im Momente der Berufsausübung keiner besondern Schulung und Ausbildung mehr bedürfen, weil die betreffende Frau die dazu nötigen Kenntnisse als natürliche Beigabe ihres Hausfrauentums mitbringt. An sich betrachtet, stellt das Nähen von Schürzen, um wieder auf unser Beispiel zurückzukommen, was Genauigkeit und Geschicklichkeit betrifft, zweifellos schon eine respektable Arbeitsleistung dar. Doch sie wird beruflich nicht gewertet, weil im Stricken und Nähen im Grunde niemand ein besonderes Können, sondern lediglich eine ins Praktische umgesetzte Fraueneigenschaft sieht.

Es gereicht unsern Heimarbeiterinnen zum Vorteil und Nachteil zugleich, dass sich gerade die Arbeiten, für die sie durchwegs natürlich befähigt sind, auch am besten dafür eignen, in die Häuser ausgegeben zu werden: zum Vorteil, weil auf diese Weise jede arbeitswillige Frau, sei sie beruflich vorgebildet oder nicht, grundsätzlich die Möglichkeit hat, eine Beschäftigung zu finden, zum grossen Nachteil aber, weil dadurch für eine Arbeit, die überdies als selbstverständlich hingenommen und als berufliche Leistung nicht anerkannt wird, ein Überangebot an sich gegenseitig unterbietenden Arbeitskräften besteht. Wir denken hier vor allem auch an die Strickarbeiten, die, obschon sie bei gewissen Mustern und Artikeln sehr hohe Anforderungen an die Geschicklichkeit der Heimarbeiterinnen stellen, nicht als besondere Leistung gewürdigt werden, weil das Stricken niemand als berufliches Können ansieht. Ein Strickmotiv kann noch so schwierig sein: die Arbeit wird nicht als Arbeitsleistung eines Berufstätigen bezahlt, wie z. B. überzeugend aus folgender Lohntabelle hervorgeht, auf der die Stundenlöhne der im Emmental ermittelten Strickerinnen aufgezeichnet sind (Tabelle XXI).

Von 50 Strickerinnen verdienen nur 4 über 30 Rappen in der Stunde; ihr durchschnittlicher Stundenlohn aber beträgt 18 Rappen. Das ist von allen erfassten Berufen der niedrigste Durchschnittsverdienst, den das Enquetematerial zu verzeichnen hat. Diese Tatsache beansprucht umso mehr unser ganzes Interesse, als bei der Zahl der erfassten Fälle wohl kaum anzunehmen ist, dass durch die Erhebungsbeamtinnen ausgerechnet nur schlechte Arbeiterinnen besucht worden

¹⁾ Wie wir uns persönlich überzeugen konnten, standen von 37 Frauen, die sich auf eine Zeitungsofferte bei einer kleineren Herrenhemdenschneiderei, die auf Mass arbeitet, meldeten, nur 2 davon in engerer Wahl. Alle andern kamen ihrer ungenügenden beruflichen Vorbildung wegen zum vornherein gar nicht in Betracht.

Tab. XXI	Durchschnittlicher Stundenlohn in Rappen								
	unter 10	10—14	15—19	20—24	25—29	30—34	35—39	40—44	Total
Zahl der Strickerinnen	3	20	12	6	5	1	1	2	50

sind. Ebenso dürfte der Einwand, dass vielleicht überwiegend ältere Frauen daran beteiligt sind, der symptomatischen Bedeutung dieser in Erfahrung gebrachten Stundenlöhne keinen Eintrag tun. Denn selbst angenommen, dass diese Vermutung richtig sei, würde das Lohnniveau nicht sehr davon beeinflusst sein, da sehr häufig gerade die besten Strickerinnen in den obern Altersklassen zu finden sind. Ferner kann auch das Argument hier nicht geltend gemacht werden, dass diese niedrigen Löhne als letzte Äusserungen eines bald beendigten Kampfes zwischen Hand- und Maschinenprodukten anzusehen sind. Wie nämlich die Berichterstatterinnen ausdrücklich hervorheben, kommt für die Strickarbeiten, die von diesen Heimarbeiterinnen ausgeführt werden, die Maschine als gleichwertiger Ersatz im grossen und ganzen nicht in Betracht. Die Frauen stricken ausser Blusen und Jumpers vor allem Kleinkindersachen, wie Erstlingsjäckchen, Häubchen, Strümpfe usw., die auf der Maschine keineswegs so «locker und weich» hergestellt werden können ¹⁾. Darin liegt doch gewiss die Anerkennung, dass das Stricken als Handarbeit qualitativ recht hochstehend ist. Nimmt man sich ausserdem die Mühe, sich bei den Frauen selbst über die Kunst des Strickens zu unterrichten, und lässt man sich, wie im Bericht Bern-Land niedergelegt ist, von ihnen sagen: «dass die Geschicklichkeit sehr verschieden sei, man merke es immer heraus, wenn eine Frau schon als Kind während der Schulzeit der Mutter beim Lismen geholfen habe. Die Arbeit gehe den Frauen leichter und sei viel exakter und luftiger

¹⁾ Die Berichterstatterin Bern-Land äussert sich darüber: «Auf meine Frage, ob es nicht möglich sei, die Sachen mit der Maschine herstellen zu lassen, sagte man mir, dass wohl die Maschinen auch Muster stricken, aber nur einige wenige einfachere, und es brauche sehr komplizierte Maschinen dazu. Solche Maschinen stricken ganze Stücke, welche dann geschnitten und zu den gewünschten Kleidungsstücken zusammengesetzt werden. Für Kleinkindersachen sei jedoch das Handstricken immer noch das gegebene, da die Maschine nicht so weich und duftig stricken könne. Die Maschen sind härter ineinandergedrückt.» Ebenso bemerkt die Berichterstatterin Bern-Stadt: «Man begreift es schliesslich, dass, um die Konkurrenz mit den maschinengestrickten Socken und Strümpfen aufnehmen zu können, die handgestrickten schlecht entlohnt werden. Aber Kindersachen, die, sollen sie schön locker bleiben, nicht maschinell hergestellt werden können, haben die Maschinenkonkurrenz nicht zu befürchten und sollten nicht zu 14, 13 und 10, 9 Rappen Stundenverdienst verfertigt werden dürfen. Letzteren Lohn erhält eine 51jährige Ledige, die, um Huttwil aufgewachsen, von Kindheit an gut lismen konnte. Nach dem Tod der Mutter, flüchtete sie sich aus der Einsamkeit zu den verheirateten Geschwistern in die Stadt, lief sich die Füsse ab nach einem anständigen Verdienst, überall hiess es, sie sei „zu alt“ und — strickt nun in ihrem sonnenlosen Nordzimmer Tschöpeli, zart wie Schneeflocken, für die grosse Fabrik zu Fr. 1. 20 in 11 Stunden!!»

gemacht. Es gebe Frauen, die ihrer Lebttag nicht zum Schönstricken kommen und denen man dann auch nicht die beste Ware anvertrauen dürfe. Auch werde sehr verschieden gestrickt, hart oder weich, lose oder fest, filzig oder sauber»¹⁾, so fragt man sich wirklich, was denn diese Arbeit von einer Qualitätsarbeit noch trennt. Dennoch ist der Verdienst so ausserordentlich gering, und zwar unseres Erachtens vor allem aus dem Grunde, weil weder die Heimarbeiterin selbst, noch der Unternehmer irgendwelche berufliche Leistung darin sieht. Denn stricken kann schliesslich, besonders auf dem Lande, jede Frau. Dazu kommt, dass gerade in der Gegend, wo diese Löhne aufgenommen worden sind, die Heimarbeit von Bauersfrauen lediglich im Sinne eines Zuschussverdienstes ausgeübt wird²⁾, sodass hier wirklich die berufliche Seite der Arbeit ganz verloren geht. Ist diesen Heimarbeiterinnen, die bäuerlichen Kreisen entstammen, erfahrungsgemäss doch die Tatsache, bares Geld in die Hand zu bekommen, im allgemeinen wichtiger als die Frage, wie hoch dieser Verdienst sein wird. Dies wiederum scheint den Unternehmer — bewusst oder unbewusst — dahin zu beeinflussen, dass er unter solchen Umständen der Lohnfrage nicht allzu grosse Wichtigkeit beimessen zu müssen glaubt. Wenigstens finden wir in der Literatur und in der Praxis die niedrigen Löhne in der Heimarbeit häufig mit dem Hinweis gerechtfertigt, dass dieser Erwerbsarbeit im allgemeinen ja nur die Bedeutung einer Nebeneinnahme zukomme. Das ist unseres Erachtens für den Sozialpolitiker kein sachlicher Standpunkt. *Bei dem Heimarbeiterschutzproblem als Lohnfrage ist nicht entscheidend, ob die Löhne sozial «noch» erträglich sind oder nicht, sondern es geht um die Frage, ob die Arbeitsleistung entsprechend den herkömmlichen Ansätzen in den ausserhäuslichen Berufen vergütet wird.*

Es gilt, wie unser Beispiel mit den Strickerinnen und Näherinnen zeigt, um die *berufliche* Wertung der Heimarbeit und Anerkennung der von der Heimarbeiterin vollbrachten *beruflichen* Leistung zu kämpfen. Darin vor allem sehen wir das Ziel einer aktiven Lohnpolitik. Wohl soll die gelernte Arbeit auch in Zukunft in der Heimarbeit dominieren, doch nicht nur die, die eine richtige berufliche Lehrzeit zur Voraussetzung hat, sondern auch diejenige, die, sei es im Stricken oder Nähen, eine exakte, tüchtige Arbeitsleistung bedingt. Wir dürfen keineswegs mehr den Begriff «Ungelernte Arbeit» so äusserlich fassen, dass wir einzig nur

¹⁾ Unsere Berichterstatterin fährt in ihrer Beschreibung fort: «Mit der Sauberkeit habe es im Anfang mehr Mühe gehabt und noch jetzt sei dies eine Hauptschwierigkeit. Bei Angabe der Grösse müssen die Frauen selber herausfinden, was für Nadeln sie brauchen und wie sie stricken sollen. Man kann hier wegen dem ungleichen Stricken keine Regel aufstellen. Geübte Listerinnen jedoch wissen nach einiger Zeit genau Bescheid.»

²⁾ Wie wichtig die Strickarbeit als Heimarbeit für ländliche Verhältnisse, hier im besondern für das Emmental, ist, beweist der Umstand, dass, wie dem Bericht Bern-Land zu entnehmen ist, von einer einzigen Firma nach eigener Aussage 500 Frauen in der Umgebung ohne Vermittlung der Arbeit durch Ferggerinnen beschäftigt sind. Die Berichterstatterin bemerkt dazu: «Diese Heimarbeit des Strickens ist sozusagen der einzige Verdienst der Gegend neben dem Bauern oder einem Berufe. Fabriken hat es keine, und, wie man mir erzählte, verhindern die Bauern auch das Ansiedeln von solchen; andere Verdienstmöglichkeiten, welche eine gesunde Konkurrenz bringen könnten (Fremdenverkehr) existieren auch nicht.»

darauf abstellen, ob zur Erwerbung der nötigen Kenntnisse eine besondere Ausbildungszeit notwendig war. Auch das Nähen und Stricken bedeutet berufliches Können. In diesem Punkte haben wir tatsächlich alle umzulernen. Wenn Mindestlöhne berechtigt sind, so hier, in Berufen, die nur aus dem Grunde Arbeitskräfte zu solch niedrigen Lohnsätzen finden, weil die Frauen zum vorneherein durch Erziehung, Schule und Begabung «gelernte» Näherinnen und «gelernte» Strickerinnen sind.

3. *Persönliche Lohnunterschiede*

Schon die Betrachtung der ermittelten Stundenlöhne unter dem Gesichtspunkt von gelernter und ungelernter Arbeit hat uns vor Unterschiede der Löhne geführt, die in diesem Ausmass nur aus den besondern Bedingungen der modernen Heimarbeit heraus zu verstehen sind. Dies gilt aber in noch weit ausgesprochenerem Masse, wenn wir die Löhne in Zusammenhang mit der Persönlichkeit sowohl des Arbeitgebers, wie der Heimarbeiterin bringen und daraufhin auf ihre Unterschiedlichkeit untersuchen. Denn wir stehen hier, wo doch die endgültige Fixierung der Lohnhöhe nur noch von zwei Faktoren, dem Arbeitgeber und der Arbeiterin, abhängt, vor einer solchen Verschiedenheit der Stundenverdienste, dass wir, wollen wir dafür eine Erklärung finden, uns immer wieder die besondere Art dieses Arbeitsverhältnisses vor Augen halten und uns sagen müssen: dass es keine Produktionsform gibt, die dem Arbeitgeber mit Bezug auf Organisation (Ausgabe der Arbeit direkt oder durch Dritte) und Höhe der Löhne einerseits, und der Heimarbeiterin mit Bezug auf Arbeitstempo, berufliche Vorbildung, Art der benötigten technischen Hilfsmittel und der Einteilung der Arbeitszeit andererseits, so viel Freiheiten gewährt, wie gerade die Heimarbeit.

a) *Unterschiede von Arbeitgeber zu Arbeitgeber*

Die Löhne sind verschieden, je nachdem sie

1. aus einem Gross- oder Kleinbetriebe stammen,
2. direkt oder durch eine Mittelsperson ausbezahlt werden und
3. das betreffende Unternehmen privaten, gemeinnützigen oder öffentlichen Charakters ist.

Zwar lassen sich keine bestimmten Regeln darüber aufstellen, besonders nicht hinsichtlich des Punktes 1, bei dem es natürlich ebensosehr auf die Leistungsfähigkeit des Betriebes, wie auf die Gesinnung und organisatorische Tüchtigkeit des verantwortlichen Leiters ankommt. Immerhin darf, nach den Erfahrungen dieser Enquete zu urteilen, wohl gesagt werden, dass die Heimarbeiterinnen im allgemeinen für grössere Betriebe, namentlich Fabriken, lieber arbeiten, als für kleinere Unternehmungen, die eigentliche Verlagsgeschäfte sind, weil ihre Produktion hauptsächlich auf Heimarbeit beruht. Industrielle Betriebe können schon deshalb oft günstigere Lohnbedingungen den Heimarbeiterinnen gewähren, weil es sich lediglich um die Ausführung von Vor- oder Schlussarbeiten handelt, deren Lohnkosten im Verhältnis zu den gesamten Kosten nur einen geringen Prozentsatz ausmachen. So trifft man hier mitunter eine etwas largere Festsetzung der

Lohnsätze an, besonders dann, wenn der betreffende Betrieb nur in Zeiten gesteigerten Arbeitsandranges zur Heimarbeit übergeht. In einem solchen Falle ist nämlich die Frage, ob innert kürzester Zeit genügend tüchtige Heimarbeiterinnen aufgeboden werden können, für den Unternehmer praktisch weit wichtiger als die, ob bei peinlichster Berechnung der Lohnsätze durch Ausgabe in die Heimarbeit noch etwas an Unkosten erspart werden kann¹⁾. Doch soll mit diesem Beispiel keineswegs eine allgemein gültige Regel auch nur angedeutet sein. Es kann umgekehrt ebensogut ein Grossbetrieb, gerade weil er auf maschinelle Produktion eingestellt ist, für die Heimarbeiterinnen, die er beschäftigt, ein wenig vorteilhafter Arbeitgeber sein²⁾. Wir können lediglich als Erfahrungstatsache dieser Erhebungsarbeiten registrieren, dass von Fall zu Fall unter gleichen örtlichen und beruflichen Bedingungen, je nach Grösse und Produktivität des Unternehmens, die grössten Unterschiede angetroffen worden sind.

Selbst der zweite Gesichtspunkt, wonach wir eine Unterschiedlichkeit der Löhne glauben festhalten zu müssen, darf nicht in dem Sinne als Masstab aufgefasst werden, dass nun die Heimarbeiterinnen, die ihre Arbeit über Dritte, also durch Fergger beziehen, durchwegs ungünstiger gestellt sind als ihre Berufsgenossinnen, die mit dem Arbeitgeber direkt verkehren. Man ist vielleicht erstaunt darüber, gilt doch nach landläufiger Meinung das Ferggerwesen noch immer als der Misstand in der Heimarbeit schlechthin. Doch wir verfallen auch hier leicht dem Fehler, dass wir zwischen Misstand einerseits und Gegenstand andererseits nicht mehr scharf trennen. Auf die Vermittlung der Arbeit durch selbständige Fergger kann in der Heimarbeit schon rein organisatorisch nicht verzichtet werden. Dieses Gewerbe ist gerade im Hinblick auf rein ländliche Verhältnisse sowohl volkswirtschaftlich wichtig, weil nur auf diese Weise die Heimarbeit in die kleinen und kleinsten Dörfer vordringt und damit der oft so notwendige Zuschussverdienst geschaffen wird, wie auch vom Standpunkt des Heimarbeitenden aus höchst notwendig, der nur dank dieses Verteilungssystemes selbst in abgelegener Gegend, fernab von Stadt und jedem Verkehr, auf eine Erwerbsmöglichkeit zu Hause rechnen darf. In vielen Ortschaften ist die Tatsache, dass sich im Laufe der Jahre eine Heimindustrie entwickelt hat, geradezu ausschliesslich auf die Initiative und den Erwerbssinn solcher Fergger und Ferggerinnen zurückzuführen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist für das Ferggerwesen, dessen Rendite bekanntlich aus der Differenz zwischen der vom Arbeitgeber zugestandenen und den an die Heimarbeiterinnen ausbezahlten Löhne, vermindert um die durch die Vermittlung entstandenen Unkosten besteht, die Bezeichnung «Misstand» nicht

¹⁾ Wir haben Heimarbeiterinnen besucht, die mit Besetzen und Ausnähen von gestrickten Westen bis zu 75 Rp. in der Stunde verdienen, was im Vergleich zu den oben genannten Stundenlöhnen der Handstrickerinnen immerhin einen recht hübschen Verdienst darstellt. Doch können sie mit dieser günstigen Erwerbsquelle nur 3 bis 4 Monate rechnen; dann stellt das betreffende Unternehmen, eine leistungsfähige, rationell betriebene Strickerei, die Ausgabe der Arbeiten in die Häuser ein.

²⁾ Wir denken hier an den Fall, dass ein Unternehmer nur solche Artikel in die Heimarbeit aus gibt, die er ausschliesslich führen muss, um sich eine Geschäftsverbindung zu erhalten. Die Heimarbeit erlaubt ihm dann, die Löhne so nieder anzusetzen, dass er wenigstens mit dem vorgesehenen Lieferungspreis auf seine Selbstkosten kommt.

nur abzulehnen, sondern darf dieses Vermittlungsgewerbe sogar darauf Anspruch erheben, dass es als recht nützliche Einrichtung gewertet wird ¹⁾. Überdies ist nicht einmal gesagt, dass der Abzug, den der Fergger zur Deckung seiner Unkosten begreiflicher Weise vornehmen muss, nun ohne weiteres immer zu Lasten der Heimarbeiterinnen fällt, wie aus folgenden Beispielen hervorgeht, die dem einheitlich gesammelten Enquetematerial des Kantons St. Gallen entnommen sind:

1. Von fünf Maschinen-Nachstickerinnen, die in einem Dorfe insgesamt besucht worden sind, bezogen zwei Frauen die Arbeit von einer Ferggerin und erhielten für Rohware Fr. 1 pro 100 Fehler. Die übrigen standen im direkten Verkehr mit einem Fabrikanten, verdienten aber ebenfalls für Rohware Fr. 1 pro 100 Fehler.
2. Von insgesamt 7 Maschinen-Nachstickerinnen einer grössern Ortschaft erhielten 4 Frauen durch Vermittlung von Ferggerinnen und 3 direkt von der Fabrik Arbeit. Sie verdienten dabei für Rohware pro 100 Fehler in Rappen:

Tab. XXII.	Arbeit durch die Ferggerin		Arbeit durch den Fabrikanten	
	85—90 Rp.	100 Rp.	100 Rp.	110 Rp.
Zahl der Heimarbeiterinnen	1	3	2	1

3. Die insgesamt 7 in der Stadt St. Gallen ermittelten Maschinen-Nachstickerinnen weisen folgende Lohnsätze pro 100 Fehler auf:

Tab. XXIII. Zahl der Nachstickerinnen	Qualität der Ware	pro 100 Fehler in Rappen	Art der Vermittlung
1	Bohrware	100—110	Heimarbeitszentrale
2	Bohrware	110	Fabrikant
1	Bohrware	100—130	Fabrikant
1	Bohrware	100	Ferggerin
1	Schiffliware	100	Ferggerin
1	Ätzware	100—130	Ferggerin

4. Ein Fabrikant, der sowohl direkt an Heimarbeiterinnen Arbeit zum Maschinennachsticken ausgibt, wie eine auswärtige Ferggerei unterhält, zahlt den Heimarbeiterinnen pro 100 Fehler 75 Rappen, der Ferggerin dagegen, die grössere Posten übernimmt, 90 Rappen, die ihrerseits wieder die Arbeit an die Heimarbeiterinnen zu 75 Rappen weitergibt!

¹⁾ Übrigens gibt es auch Mittelspersonen, z. B. in der Seidenbandindustrie, die vom Verleger bezahlt werden und vom Heimarbeiter keinen Rappen beziehen.

5. Eine 36jährige Frau, die in der Stickerei aufgewachsen ist und seit ihrer Jugend nachstickt, arbeitet für drei Arbeitgeber gleichzeitig und gab, je nach Arbeitgeber, folgende Durchschnittslöhne an: sie erzielt je 40 Rappen in der Stunde bei einem Exportgeschäft und einer Ferggerin ihres Wohnortes und 35 Rappen bei einem Stickereigeschäft der Stadt St. Gallen.

Selbstverständlich liessen sich anschliessend an diese Beispiele ebensoviele aufführen, wo die Vermittlung der Arbeit durch eine Ferggerin eine Benachteiligung bedeutet hat, besonders in der Konfektion, wo die Heimarbeiterin der verschiedenen, ständig wechselnden Muster und Artikel wegen überhaupt keinen Massstab und keine Kontrollmöglichkeit über die ihr bezahlten Löhne hat. Doch davon sei erst im folgenden Kapitel über die allgemeinen Arbeitsbedingungen die Rede. Dort werden wir wiederholt Gelegenheit haben auf Fälle hinzuweisen, wo Missstände dieser Vermittlungsart recht krass in Erscheinung getreten sind. Hier handelt es sich lediglich darum, zu wissen, ob sich die Heimarbeiterinnen, die ihre Arbeit bei der Ferggerin beziehen, zum vorneherein, als in der Natur dieser Arbeitsvermittlung gelegen, schlechter stellen, als diejenigen, die die Arbeit direkt vom Fabrikanten erhalten. Diese Frage muss aber, so grundsätzlich gefasst, verneint werden. Die oben angeführten Beispiele zeigen, dass wohl von Fall zu Fall Unterschiede bestehen, die untere Grenze jedoch nicht ohne weiteres von den Löhnen der Ferggerinnen gebildet sein muss. Im Gegenteil kann unter Umständen sogar der Verdienst, der durch eine Ferggerin bezogen wird, höher sein, wie Beispiel 5 beweist, das nach den zuverlässigen Angaben einer tüchtigen Arbeiterin aufgestellt worden ist. Doch selbst, wenn die Löhne infolge des von der Ferggerin gemachten Abzuges differieren, ist nicht gesagt, dass sich die Heimarbeiterin nun auch effektiv um die Höhe dieses Betrages schlechter stellt, insofern darin die Porto- und sonstigen Spesen enthalten sind, mit denen sie auch zu rechnen hätte, sobald sie die Arbeit nicht mehr von der Ferggerin, sondern vom auswärtigen Arbeitgeber direkt bezieht. Fraglich ist nur, ob sich die betreffende Heimarbeiterin auch ohne Vermittlung der Ferggerin diese Arbeitsgelegenheit zu verschaffen wüsste. Wenn nicht, so erfüllt hier die Ferggerin, sowohl volkswirtschaftlich, wie vom Standpunkt des einzelnen aus eine sehr wichtige Funktion ¹⁾.

¹⁾ Beispielsweise stellt die Berichterstatterin ausdrücklich fest, dass der Typus Fergger, der die Heimarbeiter mit möglichst schlechten Löhnen abfertige, auf der andern Seite aber dem Fabrikanten die Produkte so teuer wie möglich ablieferete, in den Gebieten, die sie besucht habe, ziemlich verschwunden ist. Sie lässt im übrigen zur Charakterisierung der Tätigkeit einer Ferggerin eine Frau wie folgt zu Worte kommen: «Ich habe eigentlich die Heimarbeit des Strickens hier verbreitet zu einer Zeit, als wir noch einem andern Fabrikanten lieferten, der besser bezahlte. Ich war die erste, welche hier zu stricken anfang, und wenn dann die Frauen zu mir kamen und mich baten, es sie auch zu lehren und ihnen Arbeit zu bringen, so tat ich es eben, und so entstand nach und nach die Ferggerei. Welche Schwierigkeiten ich zu überwinden hatte, bis die Frauen exakt genug strickten und welche Redeströme verschwendet wurden an solche, die immer und immer wieder zu sauberer Arbeit ermahnt werden mussten, das ahnt kein Mensch. Niemand wusste, dass ich die ersten fünf Jahre mindestens jedesmal mit Angst und Zagen meinen Weg zur Firma unter die Füsse nahm und wenn es niemand sah, meinen Tränen freien Lauf liess, weil ich wieder unexakte oder unsaubere Arbeit bei mir hatte und die Vorwürfe kannte, die meiner warteten. . . . » (Bulletin der Sozialen Käuferliga der Schweiz, XVIII. Jahrgang 1926, S. 26.)

Doch wenden wir uns der unter dem Stichwort «öffentlicher, gemeinnütziger oder privater Arbeitgeber» zuletzt verzeichneten Differenzierungsmöglichkeit der Löhne zu. Im Wirtschaftsleben ganz allgemein beanspruchen die Besoldungs- und Lohnverhältnisse der Angestellten und Arbeiter öffentlich-rechtlicher Korporationen eine gesonderte Würdigung. Selbstverständlich macht diese Forderung auch vor den Löhnen, die von öffentlichen Verwaltungen an Heimarbeiter ausbezahlt werden, nicht Halt. Dasselbe gilt von den Arbeitsbedingungen in gemeinnützigen Unternehmen. Doch können wir uns hier, was im besondern die von gemeinnützigen Institutionen bezahlten Heimarbeiterlöhne betrifft, kurz fassen, da sie im Zusammenhang mit dem gesetzgeberischen Probleme des Heimarbeiter-schutzes praktisch von nur geringem Interesse sind. Denn es darf von ihnen vorausgesetzt werden, dass sie nach bestem Vermögen, im Bestreben, den Heimarbeiterinnen einen sichern Verdienst zu bieten, angesetzt sind. So schreibt die Berichterstatlerin Basel-Stadt über die Löhne gemeinnütziger Vereine und Anstalten treffend, indem sie besonders auf dieses Moment gegenseitigen Vertrauens abhebt: «Was die Höhe der Akkordlöhne betrifft, so dürfen diese Heimarbeiterinnen allerdings damit rechnen, dass bei der Festsetzung eine gerechte, wohlwollende Beurteilung gewaltet habe. Das Gefühl des Unterdrücktseins, des Sichwehrenmüssens, des Ausgenütztwerdens, fehlt beinahe gänzlich. Wenn trotzdem die Stundenlöhne allgemein als niedrig zu bezeichnen sind — sie bewegen sich zwischen 8 bis 97 Rappen, der Durchschnittslohn beträgt 39 Rappen —, so ist dabei in Berücksichtigung zu ziehen, dass bei diesen Wohlfahrts-Einrichtungen mehr als in allen übrigen Gruppen der Heimindustrie körperlich oder geistig minderwertige Arbeitskräfte Beschäftigung finden, Arbeitskräfte, die in Privatgeschäften schwerlich irgendwelche Arbeitsaufträge erhalten würden.»

Wohlwollende Haltung darf übrigens, wie bereits oben erwähnt, auch von der Stellungnahme der öffentlichen Verwaltungen ihren Heimarbeitern gegenüber erwartet werden. Im allgemeinen lassen die Erfahrungen diese Vermutung auch als berechtigt erscheinen. Vor allem ist diesem Enquetematerial nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Die Heimarbeit bei öffentlichen Verwaltungen ist gut bezahlt und wird vor allem regelmässig ausgegeben, was ihr auch von den Heimarbeiterinnen als grösster Vorzug angerechnet wird. Zwar kommt nur ein kleinerer Kreis auf Erwerb angewiesener Frauen dafür in Frage, einerseits weil die direkte Ausgabe der Heimarbeit nur am Standort der arbeitvergebenden Verwaltung erfolgt ¹⁾, andererseits der Tatsache wegen, dass die Arbeit an sich, soweit es sich

¹⁾ Diese Lokalisierung hat schon mancherorts Anlass zur Kritik gegeben. Es wird bei Vergebung der Arbeiten die Berücksichtigung von Städten und Gegenden, die keine öffentlichen Verwaltungen von Bund oder Kanton besitzen, verlangt. Um diese Möglichkeit wenigstens in Diskussion geworfen zu haben, sei im Folgenden der Auszug eines Artikels wiedergegeben, der im St. Galler Tagblatt im Anschluss an eine kurze orientierende Besprechung der Ergebnisse der Enquete in der Stadt Bern (Oktober 1926) erschienen ist: «Das eidgenössische Armeemagazin beschäftigte 40 bis 50 Frauen mit dem Flickern der Getreidesäcke. Diese Arbeit sei sehr begehrt. Viele Frauen werden beschäftigt mit dem Anfertigen der Uniformhosen für Bahn, Post, Zoll etc. . . . Der Durchschnittsverdienst für Eisenbahnerhosen belaufe sich auf 49,4 Rp. pro Stunde, was für Berner Verhältnisse entschieden zu wenig sei. Unsere St. Galler Heimarbeiterinnen würden sich „von“ schreiben, wenn sie einen Stundenverdienst von 49,4 Rp. sicher hätten. Wir möchten

um Nähen und Flickern von Uniformen handelt ¹⁾, schon recht viel berufliches Können und infolge der schweren Stoffe auch körperliche Widerstandsfähigkeit verlangt. Einzig das Säckeflicken wird unseres Wissens als leichte, ungelernete Arbeit ausgegeben, eine Erwerbsmöglichkeit, die von den Frauen umso begehrt ist, als sie auch älteren Personen zugänglich ist und ausserdem regelmässigen Verdienst verspricht ²⁾ ³⁾.

Als wichtigster Arbeitgeber für das Säckeflicken kommt zur Zeit das eidgenössische Armeemagazin in Frage (siehe Anmerkungen ²⁾ und ³⁾). Die dort vorgefundenen Lohnverhältnisse mögen im Folgenden als typisches Beispiel und im Sinne besserer Veranschaulichung der vorangehenden Ausführungen über die Verschiedenheit der Löhne, je nach Art der Vermittlung und Person des Arbeitgebers, eingehend behandelt sein:

Das eidgenössische Armeemagazin gibt wöchentlich Säcke zum Flickern aus, und zwar an:

die verehrliche Bundesbahnverwaltung auf diesem Wege darauf aufmerksam machen, dass an der östlichen Dachtraufe des schönen Schweizerhauses eine Industriestadt existiert, die gegenwärtig gewaltig unter einer Krisis leidet und deren Heimarbeiterinnen gerne für 49,4 Rappen pro Stunde arbeiten würden.»

¹⁾ Als Arbeit vergebende Behörden des Bundes und der Kantone sind hier vor allem zu nennen: Die schweizerischen Bundesbahnen, die Zoll-, Post- und Telegraphenverwaltung, dann die eidgenössische Militärverwaltung und die kantonalen Zeughäuser. Was speziell die Regelung der Militärschneiderei betrifft, so beschäftigt die eidgenössische Militärverwaltung in Bern zirka 70 Heimarbeiter mit Nähen von Uniformen direkt, die nach dem von der kriegstechnischen Abteilung aufgestellten «Arbeitslohntarif für die Militärkleider» vom 1. Januar 1926 entlohnt werden. Die Kantone stehen ebenfalls für den Umfang ihres Uniformbedarfes durch die Zeughausverwaltungen im direkten Kontakt mit den Heimarbeitern, wobei sie sich mit den Lohnsätzen an den oben erwähnten Arbeitslohntarif des Bundes halten. Einzig die Kantone Freiburg und Tessin machen hierin eine Ausnahme, insofern sie beide die Bestellungen an Konfektionäre ihres Kantons vergeben.

²⁾ Der Bericht Bern-Stadt kommentiert die hier vorgefundenen Verhältnisse gerade unter dem Gesichtspunkt der Regelmässigkeit wie folgt: «Das Flickern von Getreidesäcken für das eidgenössische Armeemagazin spielt eine recht wichtige Rolle, weil es eine ständige Heimarbeit bedeutet für 40—50 Personen, und zwar meistens für solche, die kaum für eine andere Art von Heimarbeit geeignet wären.» Ferner, was die Heimarbeiterinnen, die bei der eidgenössischen Postverwaltung mit Flickern von Postsäcken beschäftigt sind, anbetrifft: «Die Frauen selber — bis an eine — äusserten sich beglückt über die befriedigende Bezahlung und die regelmässige Arbeit.» Übrigens wird von der eidgenössischen Postverwaltung das soeben erwähnte Flickern von Postsäcken bei vorteilhaftem Lohnsatz geradezu in dem Sinne ausgegeben, dass man den Witwen und Angehörigen früherer Angestellten eine Versorgung an Stelle der damals noch nicht ins Leben gerufenen Pensionskasse bieten will. Sie beschäftigt zurzeit 6 Frauen, die bei der einfachen, allerdings mühsamen Arbeit mit einem regelmässigen Monatseinkommen von 200 bis 250 Fr. rechnen können. Die von der Enquete ermittelten Stundenlöhne schwanken je nach der Geschicklichkeit der Arbeiterin und der Reparaturbedürftigkeit der Säcke zwischen 70 bis 120 Rappen.

³⁾ In grösserem Umfang ferner haben bis vor einigen Jahren die schweizerischen Bundesbahnen an den wichtigsten Umschlagplätzen Säcke zum Flickern ausgegeben. Doch hat die Maschine allmählich hier die Heimarbeit verdrängt. Ein Restbestand ist heute noch in Romanshorn zu finden, wo neben der maschinellen Flickerei an langjährige und überdies bedürftige Heimarbeiterinnen weiterhin Säcke abgegeben werden.

einige Heimarbeiterinnen direkt,
 zwei Arbeitsstuben, die als gemeinnützige Unternehmen von Frauen-
 vereinen errichtet und geleitet sind,
 eine Vermittlungsstelle privaten Charakters,
 zwei mechanische Säckeflickereien.

Der Arbeitslohn für die Säcke beträgt einheitlich 16 Rappen pro Stück, gleichgültig, ob die Säcke mehr oder weniger stark zerrissen sind, und die Arbeit von Hand oder auf der Maschine ausgeführt wird. Doch gelangt dieser Stücklohn nur an vereinzelt Heimarbeiterinnen, die ihre Arbeit direkt bei der Verwaltung beziehen, in voller Höhe zur Auszahlung. Die übrigen erhalten 12 oder 14 Rp., je nach dem Charakter der Vermittlungsstelle, sodass sich also in der gleichen Stadt die Heimarbeiterinnen unter Berücksichtigung der Person des Arbeitgebers wie folgt stellen:

- 16 Rappen erhalten die H. A. vom eidgenössischen Armeemagazin,
- 14 Rappen erhalten die H. A. von den beiden Arbeitsstuben gemeinnützigen Charakters,
- 12 Rappen erhalten die H. A. von der privaten Vermittlungsstelle ¹⁾.

Wir vermögen nun nicht zu beurteilen, in welchem Umfang der Abzug von 4 Rappen, den die private Vermittlungsstelle vornimmt, gerechtfertigt ist, d. h. den durch die Vermittlung entstandenen Unkosten entspricht. Die Frage ist auch nicht wichtig in diesem Zusammenhang; denn was uns weit mehr an obestehender Zusammenstellung interessiert, ist dies: dass im Moment, wo der Staat nicht mehr direkter Auftraggeber ist, sondern mittelbar durch die Hand eines Zwischenunternehmers Heimarbeiter im Dienste hat, der von der Verwaltung festgesetzte, einheitliche Stücklohn von Zwischenstelle zu Zwischenstelle differiert. Der Staat gibt anscheinend also, nur mittelbar am Arbeitsvertrage beteiligt, die Lohnfestsetzung privatwirtschaftlicher Willkür frei. Damit aber haben wir den praktisch bedeutsamsten Punkt dieses Abschnittes berührt. All das oben Gesagte nämlich, die Ausscheidung der Löhne öffentlicher Verwaltungen, die wir in dem Sinne vorgenommen haben, dass die Arbeit gut bezahlt und, weil regelmässig, bei den Frauen auch doppelt beliebt sei, hat nur solange und soweit Geltung, als die Verwaltung direkt als Arbeitgeber auftritt, d. h. mit dem Heimarbeiter selbst den Arbeitsvertrag abschliesst. Sind dagegen Heimarbeiterinnen indirekt, auf dem Submissionswege für den Staat beschäftigt, so müssen die Löhne in einem ganz andern Sinne ausgeschieden werden, weil diese oft niedriger sind als diejenigen, der nicht für den Staat bestimmten Arbeitsaufträge.

¹⁾ Nach dem Bericht Bern-Stadt erhält die betreffende Arbeitsvermittlungsstelle, die während des Krieges als gemeinnütziges Unternehmen, bedürftige Frauen mit Heimarbeit zu versorgen, gegründet wurde, dann aber in private Hände übergegangen ist, pro Woche zirka 4000 Säcke, sodass ihr das Vermittlungsgeschäft pro Woche Fr. 160 und pro Monat Fr. 640 einbringt. Unsere Berichterstatterin schreibt dazu: «Wie weit bei ihr „Gemeinnützigkeit“ mit Geschäftsinteresse sich paart, wurde uns nicht klar. Die Heimarbeiterinnen wissen aber, dass sie bei den Arbeitsstuben 2 Rp. mehr bekämen, was eine aus dem Nordquartier nicht hindert, den fünfmal so weiten Weg zur Ausgabestelle der Arbeitszentrale zu machen, weil sie von dort grössere Posten bekomme und „weil die Frau immer freundlich zu ihr gewesen sei und sie den andern auch etwas gönne“!»

Wohl werden meistens die Unternehmer in den Übernahmeverträgen verpflichtet, ihren Arbeitern die ortsüblichen Löhne auszubezahlen. Doch ist der praktische Einfluss dieser Bestimmungen im allgemeinen recht gering, da, ganz abgesehen davon, dass es an einer wirksamen und regelmässig ausgeübten Kontrolle fehlt, der geschädigte Arbeiter den Minderbetrag nicht einklagen kann, es sei denn, dass dies ausdrücklich im Verträge oder dann gesetzlich auf dem Wege einer Submissionsordnung vorgesehen sei. Doch kennen bis dahin nur der Bund und einige Kantone diese Lohnklausel bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, und zwar ist sie obligatorisch niedergelegt in den Submissionsordnungen der Kantone Zürich, Appenzell A.-Rh., St. Gallen (nur für staatliche Bauarbeiten), Aargau (für Staat und Gemeinden), Thurgau und Genf, ferner in derjenigen der Stadt Zürich, und *fakultativ* im Bundesratsbeschluss vom 4. März 1924 betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung. Doch nehmen unseres Wissens diese Bestimmungen auf die Heimarbeiter nicht Bezug, obschon unseres Erachtens der Gesetzestext ohne weiteres eine solch weitgehende Interpretation gestatten würde. Einzig die Stadt Zürich hat als löbliche Ausnahme die Heimarbeiter in den Schutzbereich des Gesetzes ausdrücklich einbezogen, ebenso enthält der Bundesratsbeschluss eine entsprechende Spezialvorschrift, allerdings nur fakultativer Natur ¹⁾.

¹⁾ Der Bundesratsbeschluss und die oben erwähnten Submissionsordnungen lauten, soweit sie sich auf die Verpflichtung zur Einhaltung ortsüblicher Löhne beziehen:

Bundesratsbeschluss vom 4. März 1924 (verlängert um 2 Jahre durch B. R. B. vom 4. März 1927) betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung.
§ 10. Die vergebende Behörde ist berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen:

-
- b. die die ortsüblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn, einhalten und sich auf Verlangen darüber ausweisen; als üblich gelten vor allem die Arbeitsbedingungen, die in Gesamtarbeitsverträgen oder in Vereinbarungen zwischen bedeutenden Arbeiter- oder Angestellten- und Unternehmerorganisationen aufgestellt sind. Sie ist ferner berechtigt, in besondern Fällen, z. B. für die Heimarbeit, bei der Ausschreibung von Arbeiten oder Lieferungen Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen zu stellen. Vorbehalten bleiben die Festsetzungen in Gesamtarbeitsverträgen oder in Vereinbarungen (Abs. 1, lit. b).

Kt. Zürich. Verordnung vom 16. Februar 1906 betreffend Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat.

§ 25. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche

- e. von Unternehmern eingereicht sind, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurückbleiben.

.....

Kt. Appenzell A.-Rh.: Reglement vom 21. August 1919 betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat (Submissionsordnung).

§ 29. Die Unternehmer haben die in ihrem Gewerbe ortsüblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere in bezug auf die Arbeitszeit und den Arbeitslohn, einzuhalten.....

Kt. St. Gallen: Verordnung vom 30. Mai 1919 über die Vergebung von staatlichen Bauarbeiten.

Art. 28. Die Unternehmer haben die in ihrem Gewerbe ortsüblichen Arbeitsbedingungen, besonders in bezug auf die Arbeitszeit und den Arbeitslohn, einzuhalten

Von aktiver Lohnpolitik den Heimarbeitern gegenüber ist somit bei unsern Behörden, soweit sie nicht unmittelbar als Arbeitgeber auftreten, noch kaum die Rede. Es wäre äusserst interessant, einmal durch umfassende Erhebungsarbeiten genau festzustellen, ob und in welchem Umfange die Zurückhaltung des Staates die Lohnbildung der in seinem Dienste mittelbar beschäftigten Heimarbeiter ungünstig beeinflusst hat. Es ist für schweizerische Verhältnisse in dieser Hinsicht bis dahin noch sehr wenig oder richtiger, überhaupt kein Material vorhanden. Und doch wäre es naheliegend, dass der Staat, der sich durch seine obersten Organe schon verschiedentlich zur Dringlichkeit und praktischen Notwendigkeit des gesetzlichen Heimarbeiterschutzes bekannt hat ¹⁾, zunächst einmal die Frage genau abgeklärt wissen möchte, unter welchen Arbeits- insbesondere Lohnbedingungen die für öffentliche Arbeiten beschäftigten Heimarbeiter stehen. Die bei dieser Erhebung gemachten Erfahrungen weisen deutlich darauf hin, dass bei näherer Prüfung nicht nur Lohnerscheinungen erfreulicher Art zu registrieren wären. Soweit nämlich überhaupt für öffentliche Lieferungen tätige

Kt. Aargau: Verordnung vom 8. November 1920 betreffend Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für Staat und Gemeinden.

Art. 17, Abs. 1. Die ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sollen für die Vertragsbestimmungen massgebend sein.

.....

Kt. Thurgau: Verordnung vom 26. August 1910 betreffend Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat.

Art. 17. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche

.....

- c. von Unternehmern eingereicht sind, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder Löhne zahlen, oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen bzw. Arbeitsbedingungen zurückstehen

Kt. Genf: Loi sur les soumissions, du 2 novembre 1892.

Article unique. Les cahiers des charges pour les soumissions par adjudication publique des travaux de l'Etat mentionneront que les soumissions des dits travaux devront porter acceptation des tarifs de salaires adoptés contradictoirement par les associations respectives des patrons et des ouvriers, pour les professions dans lesquelles des tarifs existent.

Pour les professions dans lesquelles il n'existe aucun tarif, les prix payés aux ouvriers seront les prix courants de la place au moment de l'adjudication.

Stadt Zürich: Verordnung vom 21. Februar 1914 betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zürich.

Art. 25.

Bei Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen, bei denen Heimarbeit zugelassen ist, werden dem Übernehmer die Mindestlöhne vorgeschrieben, sofern nicht in den in Betracht kommenden Gewerben Gesamtarbeitsverträge bestehen.

¹⁾ Die eindrucksvollste Verteidigung hat eine gesetzliche Regelung der Heimarbeitsverhältnisse in der Schweiz wohl im Nationalrat gefunden, wo der Bundesrat anlässlich der Beratungen zum Bundesbeschluss betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses seine Vorlage u. a. wie folgt begründet hat: «Was die Regelung der Lohnarbeit in der Heimarbeit betrifft, so ist es nicht mehr zu früh, sondern zu spät, wenn sich der Staat der grossen Gruppe der Heimarbeiter erinnert, und es ist wohl nicht von ungefähr, dass sich auch der landwirtschaftliche Klub der Heimarbeiter annimmt, offenbar weil diese Heimarbeiter zum grossen Teil kleinbäuerliche Bevölkerung sind.» (Sten. Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat, Bd. 29, 1919, S. 592.)

Heimarbeiterinnen ermittelt werden konnten, stellte die Berichterstatlerin Bern-Stadt auf Grund des ermittelten Stundenlohnes fest, dass die Lieferungsschneiderei erheblich schlechter als die Privatschneiderei bezahlt sei. Ebenso wurde ganz allgemein im Sinne einer Gefährdung der Heimarbeiter-Interessen vermerkt, dass die Kantone Freiburg und Tessin nicht wie üblich, die Herstellung der Militärkleider selbst, d. h. durch die Zeughausverwaltungen als direkte Arbeitgeber übernehmen, sondern die Aufträge an Konfektionäre zu den durch den Bund tariflich festgelegten Lohnsätzen — die in den übrigen Kantonen den Heimarbeitern zugute kommen — übergeben. Leider konnte trotz mancherlei Anstrengungen nicht in Erfahrung gebracht werden, welche Abzüge diese Konfektionäre ihren Heimarbeitern gegenüber vornehmen, sodass der Tatbestand «Übelstand» noch keineswegs als erwiesen gelten darf. Dies gilt auch von der weitem hier gemachten Feststellung, dass sich die Heimarbeiterinnen der Lieferungsschneiderei nicht einmal der gleichen Verdienstmöglichkeiten, wie diejenigen, die die private Wirtschaft bietet, rühmen dürfen. Die Vermutung besteht, doch bewiesen ist die besonders ungünstige Stellung dieser Heimarbeiterinnen durch die ermittelten Fälle der Heimarbeitsenquete noch nicht. Das möge die Aufgabe einer besondern Untersuchung sein. Denn wenn das von der Enquete in dieser Hinsicht gesammelte Material etwas unzweifelhaft ergeben hat, so dieses ¹⁾: dass für den Staat eine Überprüfung der Arbeitsbedingungen der in seinem Dienst mittelbar beschäftigten Heimarbeiter dringend notwendig sein wird, einmal aus Prestigegründen, insofern als verlangt werden darf, dass der Staat mit dem Sanierungswerk als erstes da einsetzt, wo er als Arbeitgeber mitverantwortlich ist, dann aber, weil hier die Möglichkeit des Lohndruckes durch die besondern Umstände, unter denen die Arbeitsvergebung erfolgt, in erhöhtem Masse besteht.

b) Lohnunterschiede von Arbeiterin zu Arbeiterin

Unsere Frage lautet immer spezialisierter. Während wir zuerst die gefundenen Stundenlöhne auf ihre örtlichen Bedingungen untersucht haben, dann zu einer vergleichenden Betrachtung derjenigen übergegangen sind, die zwar am gleichen Orte, doch in den verschiedensten Berufsarten ausbezahlt worden sind, schliesslich weiter gefragt haben, in welchem Masse unter gleichen örtlichen und beruflichen Verhältnissen die Person des Arbeitgebers eine Differenzierung der Löhne zu bewirken vermag, bleibt uns noch eine Erklärung für die Unterschiede zu suchen, die sich auf die Person der Arbeiterin konzentrieren, also unter dem gleichen Arbeitgeber und den gleichen beruflichen und örtlichen Bedingungen gegeben sind. Dies ist zwar die grundsätzlich letzte, doch keineswegs graduell geringste Differenzierungsmöglichkeit. Denn es sei nur noch einmal daran erinnert, dass die Heimarbeiterin selbst die Arbeitsintensität, Arbeitsweise und Arbeitszeit bestimmt

¹⁾ Im Berichte Bern-Stadt wird ganz besonders auf die Vornahme einer eingehenden Untersuchung Wert gelegt. Das Begehren findet sich in den Schlussfolgerungen wie folgt formuliert: «Vom Eidgenössischen Arbeitsamte erwarten wir insbesondere eine kräftige Förderung der Regelung des Lieferungsgeschäftes; wir glauben auch, dass eine amtliche Nachprüfung der Verhältnisse in der Militärschneiderei angezeigt wäre.»

und sich im allgemeinen die technischen Hilfsmittel nach eigenem Gutdünken aussucht, ferner dass Alter, Gebrechlichkeit und mangelnde Vorbildung keine Ausschliessungsgründe von dieser Erwerbsarbeit bilden, um Verständnis dafür zu haben, dass man, wie es von Basel-Stadt geschah, am Schluss einer Untersuchung, die letzten Endes im Interesse der Heimarbeiterschaft durchgeführt worden ist, resigniert bekennt: «Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Ursachen der grossen Unterschiede weniger in der Verschiedenheit des Arbeitsauftrages als in der unterschiedlichen Begabung, der unterschiedlichen Ausbildung, nicht zuletzt in der Verschiedenheit des Temperamentes und des Arbeitscharakters der Heimarbeiterin zu suchen sind ¹⁾. Es möge zunächst an Hand einiger Beispiele die Richtigkeit dieser Erwägung dargetan sein ²⁾.

1. Nach den Ergebnissen Basel-Stadt kamen von zwei Frauen, die bei dem gleichen Arbeitgeber mit dem gleichen Arbeitsauftrag, dem Nähen von Überkleidern, beschäftigt sind, die eine auf einen Stundenverdienst von 27, die andere auf einen solchen von 45 Rappen. Die erste brauchte nämlich zur Herstellung von 10 Stück Überhosen, einschliesslich der Zeit für das Holen und Abliefern der Ware, 22, die zweite knapp 12 Stunden Arbeitszeit.
2. Die ermittelten Stundenverdienste von 6 Heimarbeiterinnen, die unter dem gleichen Arbeitgeber «Topfreiniger» nähen, schwanken zwischen 27 und 37 Rappen.
3. Die Stundenlohnverhältnisse von 3 Maschinennachstickerinnen sind unter Berücksichtigung des Alters, der Dienstjahre, die sie für das betreffende Geschäft arbeiten, und der Dauer der Berufsausübung überhaupt, wie folgt:

Tab. XXIII Alter	Dienstjahre im Geschäft	Dauer der Berufsausübung	Ware	pro 100 Fehler in Rappen	Stundenlohn in Rappen	Arbeitsvermittlung
29 . .	1	18	Rohware	75	20—25	Fabrikant
39 . .	4	15	»	75	35—40	»
42 . .	5	14	»	75	25	»

4. Von 5 Heimarbeiterinnen, die bei einem Strickereibetrieb mit dem Besetzen und Zusammennähen von Westenteilen beschäftigt sind, verwendeten auf das gleiche Modell, das mit 72 Rappen bezahlt wurde:

Die erste = 1 Arbeitsstunde Die dritte = 1½ Arbeitsstunden
 Die zweite = 1¼ Arbeitsstunden Die vierte = 1½ Arbeitsstunden
 Die fünfte = 2 Arbeitsstunden.

¹⁾ Die Berichterstatterin von Zürich stellt ebenfalls fest: «die meisten Unterschiede kommen nach unserer Erfahrung von den Unterschieden in Routine und Geschicklichkeit der Heimarbeiterinnen her».

²⁾ Es wurde bei diesen Beispielen, es sei noch einmal ausdrücklich hervorgehoben, gewissenhaft darauf abgestellt, dass nur die Stundenlöhne von Heimarbeiterinnen des gleichen Arbeitgebers, der gleichen Arbeit am gleichen Artikel und bei gleicher Qualität des zu verarbeitenden Materials miteinander verglichen sind.

5. Von 2 Schürzennäherinnen kam die eine auf 17 Rappen, ihre Berufskollegin dagegen bei genau der gleichen Arbeit auf 82 Rappen in der Stunde. Dazu ist besonders zu bemerken, dass den Akkordsätzen dieses Betriebes nach Beschluss des industriellen Ortsverbandes ein Mindeststundenlohn von 42 bis 47 Rappen für Arbeiterinnen unter 18 Jahren und 53 bis 59 Rappen für jene über 18 Jahren zugrunde gelegt ist. Sie gelangen sowohl den Betriebsarbeitern, wie den Heimarbeitern gegenüber in gleicher Höhe zur Auszahlung.

Wie diese Beispiele zeigen, liegen die Stundenverdienste, die minimal und maximal bei dem gleichen Arbeitgeber und der gleichen Arbeit erzielt werden, sehr weit auseinander. Es ist sogar selbst nicht ausgeschlossen, dass der Stundenlohn einer tüchtigen Arbeiterin das vielfache von dem beträgt, was in gleicher Zeit eine weniger gewandte Kraft verdient. Beispiel 5 ist in dieser Hinsicht besonders lehrreich. Wären wir nicht zufällig hierfür die verantwortliche Stelle, wir würden uns seine Beweiskraft gewiss nur mit Vorsicht zu Nutze ziehen. So aber dürfen wir uns wohl der Eindringlichkeit, mit der uns daran die Abhängigkeit der Lohnhöhe von der Arbeiterin und ihren persönlichen Verhältnissen vor Augen geführt wird, voll hingeben und mit diesem Beispiel als Grundlage weiterfragen, in welcher Hinsicht sich die beiden Heimarbeiterinnen nach den persönlichen Umständen hin unterscheiden, um auch die Gründe zu kennen, die für Entstehung dieser Differenz massgebend gewesen sind. Die Gegenüberstellung ergibt folgendes Bild:

Tab. XXIV Persönliche Verhältnisse	1. Heimarbeiterin mit Stundenlohn von 17 Rappen	2. Heimarbeiterin mit Stundenlohn von 82 Rappen
Alter	63 Jahre	34 Jahre
Dauer der Berufsausübung .	1 Jahr	8 Jahre
Gesundheitszustand	leidet an Gicht an den Händen	gesund
Ausbildung.	keine, früher als Heimarbeiterin in der Wirkerei tätig	Nähkurse
Bedeutung des Verdienstes .	Nebenverdienst. Besorgt dem Bruder den Haushalt	Hauptverdienst (Mutter von 3 Kindern, Vater ist Maurer)
Technische Hilfsmittel. . .	Nähmaschine ohne Motor	Nähmaschine mit Motor

Die beiden Heimarbeiterinnen unterscheiden sich somit in den wichtigsten Punkten, wovon nach allgemein arbeits-physiologischen und psychologischen Gesetzen die Leistungsfähigkeit und damit Produktivität der Arbeit abhängt. Das Alter ist massgebend, dessen lohndrückender Einfluss allerdings durch jahrelange Ausübung der Tätigkeit oder besondere Geschicklichkeit wieder ausgeglichen werden kann, dann der Gesundheitszustand, ferner die berufliche Ausbildung und schliesslich die Arbeitsweise, Arbeitsintensität und die Art der technischen Hilfsmittel, die sowohl zur Ausführung wie zur Steigerung der Produktivität der Arbeit herangezogen sind. Zwar lässt sich im einzelnen rechnerisch die lohnbildende

Wirkung dieser Faktoren nicht nachweisen ¹⁾, da wir unter Umständen, wie bereits schon oben bemerkt, den ungünstigen Einfluss des Alters, der fehlenden Ausbildung oder gesundheitlichen Schwäche durch langjährige Übung, Geschicklichkeit und Benützung besserer Technik aufgehoben finden. Wir müssen uns an Hand dieser Beispiele mit der Darstellung der «Gesamtwirkung» begnügen. Doch mögen zwei Momente, um ihrer praktischen Bedeutung für Sanierungsbestrebungen willen, noch besonders herausgegriffen sein: Die Art, bzw. Qualität der technischen Arbeitsmittel und die Arbeitsweise, nach der die Heimarbeiterin die Arbeit ausübt. Beides ist für den Grad der Produktivität der Arbeit sehr massgebend und beides steht, mit Ausnahme von einigen wenigen Berufsarten, wo Spezialmaschinen notwendig sind, dem Belieben der Heimarbeiterin völlig frei. Doch ist, nach den Erfahrungen dieser Enquete zu schliessen, wohl nicht zuviel gesagt, wenn wir behaupten, dass sich die heimarbeitende Frau die damit gegebenen Möglichkeiten, den Verdienst zu steigern, noch nicht sehr zu Nutzen gezogen hat. Ganz abgesehen davon, dass sich trotz der grossen Vorteile verhältnismässig noch wenig Frauen — allerdings aus Gründen, die nur zum Teil zu ihren Lasten fallen — kleiner Elektromotoren für den Antrieb der Nähmaschine bedienen ²⁾, besteht im grossen und ganzen, was die Arbeitsweise, Arbeitsintensität

¹⁾ Eine derartig zahlenmässig spezialisierte Beweisführung würde Forderungen an ein Material stellen, denen selbst eine, unter den günstigsten Bedingungen durchgeführte Enquete nicht gerecht zu werden vermöchte. Wir müssten, um beispielsweise den Einfluss des Alters auf die Lohnhöhe erkennen zu können, die Angaben von Heimarbeiterinnen gleicher beruflicher Vorbildung, gleicher Arbeit, annähernd des gleichen Gesundheitszustandes und wohlbemerkt des gleichen Arbeitsgebers einander gegenüberstellen; umgekehrt können wir die lohnsteigende Wirkung der beruflichen Ausbildung nur dann ermesen, wenn wir Heimarbeiterinnen des gleichen Alters und des gleichen Arbeitgebers vor uns hätten. Einen solchen Fall haben wir aber nicht, wohl der Zufall nicht, dass er z. B. mehrere Heimarbeiterinnen gleichen Alters oder der gleichen Ausbildung bei ein und demselben Unternehmer tätig sein lässt. Im Gegenteil müssen wir schon sehr froh sein, wenn sich in dem Material einer Enquete die Angaben einiger Heimarbeiterinnen finden, die beim gleichen Unternehmer mit der gleichen Arbeit beschäftigt sind.

²⁾ Bei den wenig stabilen Wohnungsverhältnissen in den Städten bedeutet die Anschaffung eines Motors wegen der Installationskosten immer ein grosses Risiko. Auch scheinen die Hausbesitzer gelegentlich den Heimarbeiterinnen in dieser Hinsicht Schwierigkeiten zu machen, wie wir den Berichten Basel-Stadt und Zürich entnehmen, die sich über die Zweckmässigkeit der Motore folgendermassen äussern:

Basel-Stadt: «23, gleich 14 % der an Nähmaschinen arbeitenden Frauen führen die Arbeit mit Hilfe eines Motors aus. Sie sprechen sich alle befriedigt über die Einrichtung aus. Die Vorteile, die der Arbeiterin die Benützung eines Motors bietet, sind in erster Linie die körperliche Schonung und zugleich die Möglichkeit, durch vermehrte Produktion grösseren Verdienst zu erzielen.» Ferner: «Die 23 Arbeiterinnen, welche ihre Nähmaschine mittels eines Motors antreiben lassen, sind durch die Aufgabe der Installationskosten veranlasst, möglichst lange in der gleichen Wohnung zu bleiben. Zudem muss die Heimarbeiterin, die maschinell arbeitet, immer gewärtig sein, dass Mitbewohner sich über den Maschinenlärm beklagen und dass ihr dadurch Unannehmlichkeiten erwachsen, im schlimmsten Falle sogar gekündigt wird.»

Zürich: «Die meisten Frauen lobten ihren Motor. Bei der Verarbeitung von einfachen Sachen mit langen Nähten erspart er den Heimarbeiterinnen viel Zeit und schont vor allem ihre Beine. Die Ausgaben für elektrischen Strom sind relativ sehr klein, zirka Fr. 1. 50 per Monat bei Doppeltarif. Vielen Heimarbeiterinnen ist es vom Hausherrn verboten, einen Motor zu betreiben, da er einen grossen Lärm im Hause verursacht, der durch verschiedene Stockwerke hörbar ist. Ohne Doppeltarifzähler kommt der elektrische Strom zu teuer.»

und Einteilung der Arbeit betrifft, unter den Heimarbeiterinnen noch wenig Berufsdisziplin. Von Arbeitgeberseite wurde uns verschiedentlich geklagt, dass sich die Frauen neuen Arbeitsmethoden gegenüber sehr eigenwillig verhalten würden. Es sei selbst nicht einmal gelungen, die Heimarbeiterinnen zur Aufgabe ihrer vertraut gewordenen Arbeitsweise zu bewegen, wenn man zu ihnen zwecks Unterweisung tüchtige Vorarbeiterinnen geschickt oder die betreffenden Frauen gar für einige Tage an den in der Fabrik betriebenen elektrischen Nähmaschinen in Beschäftigung genommen habe. Wir wundern uns nicht darüber. Besteht doch der ganze Anreiz der Heimarbeit gerade darin, dass bei dieser Erwerbsform die Heimarbeiterin die Berufsarbeit den persönlichen Verhältnissen unterordnen darf. Sonst ist es im Berufsleben umgekehrt. Nur die Heimarbeiterin kann es, dank dem Umstande, dass sich der Arbeitgeber nur für das fertige Produkt und nicht für die Art und Weise der Arbeitsausführung interessiert, sich gestatten, sich in der Arbeitseinteilung nach den augenblicklichen Bedürfnissen des Haushaltes und der Familie zu richten, das Arbeitstempo auf ihre gesundheitliche Widerstandskraft einzustellen, oder gar die Arbeit während längerer Zeit zu unterbrechen, wenn es zufällig eine grössere Arbeit im Haushalt oder auf dem Felde vorzunehmen gilt. Wir begegneten deshalb auch keiner Heimarbeiterin, die um dieser Vorzüge willen letzten Endes die Heimarbeit nicht noch gerühmt hätte. Doch selbst, wenn wir uns auf ein solch allgemein gemachtes Bekenntnis nicht berufen könnten: es ist vor allem an den Stundenlöhnen ersichtlich, wie sehr sich die Heimarbeiterin die «Beweglichkeit» dieses Produktionssystemes zu Nutzen zieht. Die Löhne tragen hier, wie sonst in diesem Masse bei keiner andern Lohnarbeit, unmittelbar den Stempel der Umgebung und Persönlichkeit.

* * *

Zum Schluss dieser Ausführungen über die Unterschiede der Löhne von Heimarbeiterin zu Heimarbeiterin sei noch auf eine weitere Differenzierungsmöglichkeit der Löhne hingewiesen, die zwar sachlich nicht in diesen Abschnitt gehört, weil sie keineswegs auf die Verschiedenheit der persönlichen Umstände zurückzuführen ist. Doch treten immerhin diese Unterschiede erst hier, wo wir die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Arbeiterin zum Masstabe haben, zahlenmässig fassbar in Erscheinung, sodass in diesem Zusammenhang, im Sinne eines Anhanges ihre Besprechung wohl gerechtfertigt und auch zweckmässig sein mag. Wir meinen die Lohnunterschiede, die sich für die gleiche Arbeiterin als Folge der verschiedenen Qualität des zu verarbeitenden Materiales und der verschiedenen Artikel und Muster ergeben. Beim gleichen Arbeitgeber, selbst bei gleichen Stücklohnsätzen, verdient die einzelne Arbeiterin verschieden viel, je nach dem Arbeitsauftrag, den sie augenblicklich überwiesen erhält. Doch mögen zunächst auch hier praktische Beispiele der Ausgangspunkt für unsere weitere Besprechung sein.

1. Mit Nähen von Uniformen verdienen von 2 Heimarbeiterinnen der Stadt Bern: die erste:

bei Uniformhosen für	Bahnangestellte	=	37 Rp.	in der Stunde			
»	»	»	Zollangestellte	=	49	»	»
»	»	»	Feuerwehrleute	=	64	»	»

die zweite:

bei Uniformröcken für Bahnangestellte = 87¹ Rp. in der Stunde

» » » Postangestellte = 105 » » » »

bei Rotkreuzmänteln (für das gleiche

Geschäft, doch nicht Lieferungsarbeit) = 147 » » » »

2. Eine Schürzennäherin, die für Frauenvereine der Stadt Bern arbeitet, kommt je nach Modell auf 43 bis 73 Rappen in der Stunde. Dazu finden wir im Bericht Bern-Stadt vermerkt: Durch die Schürzentabelle erhellt deutlich, dass die gleiche Frau, auch wenn sie für die Frauenvereine arbeitet, die doch gewiss ehrlich bestrebt sind, die Löhne gerecht zu regeln, in der gleichen Zeit, für gleichwertige Arbeit zu sehr verschiedenem Verdienst kommen kann.
3. Die Heimarbeiterin einer Überkleiderfabrik kommt bei 9—10stündiger Arbeitszeit bei «Lyonerkittel» auf Fr. 2. 20 und bei Gipserkittel auf Fr. 4. 20 im Tag (Bericht Bern-Land).
4. Häufig müssen Heimarbeiterinnen Muster anfertigen, ohne dass ihnen für die erhebliche Mehrarbeit, die dadurch entsteht, ein Zuschlag vergütet wird. Als Beispiel führt die Berichterstatte Bern-Land eine Strickerin an, die regelmässig Muster zu den üblichen Lohnsätzen zugewiesen erhält, obschon das Stricken neuer Muster sehr viel Zeit in Anspruch nimmt.
5. Eine Tüchlisäumerin des Stickereigebietes verdient je nach Qualität des zu verarbeitenden Stoffes:

bei Seidentüchern 80 Rp. in der Stunde

» Kopftüchern:

Länge 70 cm. 51 » » » »

Länge 80 cm. 60 » » » »

» Herrentaschentüchern 43 » » » »

Wie aus diesen Beispielen hervorgeht, können die Stundenlöhne, nachdem sie auf all die hier genannten lohnbestimmenden Faktoren im Sinne der Zu- oder Abnahme reagiert und endlich bereit erschienen haben, sich bei der einzelnen Arbeiterin endgültig zu fixieren, noch einmal um nahezu 100 % differieren, und zwar nur aus dem Grunde, weil oft der zu verarbeitende Stoff und herzustellende Artikel nach Form und Material von Arbeitsauftrag zu Arbeitsauftrag verschieden ist. Dabei darf sogar, was die praktische Bedeutung dieses Umstandes erhöht, vorausgesetzt werden, dass diese Unterschiede vom Arbeitgeber im grossen und ganzen ungewollt hervorgerufen sind, es sei denn, dass es die Herstellung von Mustern oder die Ausführung von Lieferungsarbeiten für verschiedene Verwaltungen betrifft, bei denen sich der Unternehmer zweifellos sagen muss, dass sich die Heimarbeiterin ungünstiger als gewöhnlich stellt. Doch sonst, von diesen — vielleicht zwar nicht so seltenen — Ausnahmen abgesehen, darf wohl damit gerechnet werden, dass die Unternehmer bestrebt sind, für ihren Betrieb die Stücklohnsätze einheitlich festzusetzen. Wenn sich in praxi dennoch die grössten Unterschiede ergeben, so liegt darin unseres Erachtens nur ein Beweis, wie schwierig in Wirklichkeit bei der heutigen Mannigfaltigkeit und dem steten

Wechsel der Muster und Formen, selbst für die engern Zwecke eines Betriebes, die Stücklohnberechnung ist. Wie gross aber werden demgegenüber erst die Schwierigkeiten einer allgemeinen, gesetzlichen Regelung der Löhne sein? Wird es überhaupt möglich sein, eine Berechnungsformel, die sich auch praktisch im Sinne der Gleichheit bewährt, zu finden? Das sind die Zweifel und Bedenken, die einem aufsteigen, und die sich, trotz aller Wünsche, auch bei uns eine Mindestlohnregelung der Heimarbeiterin verwirklicht zu sehen, nicht beschwichtigen lassen, je mehr man sich darüber klar wird, von wie vielen Faktoren die Höhe des Stundenlohnes bei der einzelnen Heimarbeiterin eigentlich abhängt. Die Löhne sind nicht nur deshalb niedrig, weil der Arbeitgeber schlecht bezahlt, sondern in Wirklichkeit ist dieser Tiefstand durch eine *Reihe ungünstiger Momente* bedingt. Infolgedessen stellt sich das Heimarbeiterschutzproblem auch nicht so einfach, dass wir nur einen Mindestlohn gesetzlich vorzuschreiben haben, um dann glauben zu dürfen, dass das Grundübel der Heimarbeiter, das tiefe Lohnniveau, nunmehr behoben sei. Denn was wir im günstigen Falle damit erreichen, ist dieses: dass wir eine Besserung der Lohnverhältnisse erwirken, soweit und in dem Masse, als überhaupt das Gesetz von Angebot und Nachfrage als lohnbestimmender Faktor ausgeschaltet und eine unloyale Haltung einzelner Arbeitgeber verhütet und kontrolliert werden kann. Dass aber in dieser Hinsicht Grenzen bestehen, glauben wir mit unsern Ausführungen bewiesen zu haben. Solange wir nicht gleichzeitig den übrigen die Löhne ungünstig beeinflussenden Momenten sanierend beizukommen suchen, haften die tiefen Löhne trotz gesetzlich vorgeschriebener Mindestentgelte der Heimarbeiter als charakteristische Nebenerscheinung an.

4. Der effektive Lohn

Wir haben bis dahin immer nur von den Unterschieden der ermittelten Löhne gesprochen. Doch welches ist nun der Lohn, den die einzelne Heimarbeiterin tatsächlich verdient? Ist er als reine Arbeitsvergütung anzusprechen, oder sind noch andere Elemente darin enthalten, die als direkte Unkosten, also nicht mehr als Lohnanteile anzusehen sind? Die Antwort wird auch hier nur aus der besondern Art dieser Produktionsform heraus zu finden sein.

Heimarbeiter ist vom Standpunkt des Verlegers aus dezentralisierte Betriebsweise. Die Vorteile im Sinne einer Risikoabwälzung oder Betriebsrationalisierung (Verlegung von Teilarbeiten, die nur zeitweise auftreten, von Hand gemacht werden müssen und überdies viel Raum in Anspruch nehmen), liegen also vor allem darin, dass der Unternehmer für den Umfang dieser Produktion keine Amortisations- und Zinsenkosten für Maschinenanlage und Gebäulichkeiten, insbesondere in Städten keine teuern Mietpreise für Ateliers, ferner keine Ausgaben für Heizung und Beleuchtung anzusetzen hat. Diese fallen zu Lasten des Arbeitnehmers, es sei denn, dass der Unternehmer auf dem Wege einer Extravergütung oder unentgeltlicher Überlassung einer Spezialmaschine einen Teil davon ausdrücklich übernimmt. Doch sind dies die selteneren Fälle, wie aus nachstehender Zusammenstellung über die Eigentumsverhältnisse der bei den Heimarbeiterinnen von Zürich und Basel-Stadt zur Verwendung gelangten Maschinen ersichtlich ist:

Tab. XXV Art der verwendeten Maschinen	Zahl der Ma- schinen im Eigentum der Heimarbeiterin in %		Maschinen (einschliesslich derjenigen, der auf Abzahlung gekauft) im Eigentum von					
	Zürich	Basel- Stadt	Zürich			Basel-Stadt		
			Total	Heim- arbeiter	Ver- leger	Total	Heim- arbeiter	Ver- leger
Im ganzen	95	98	1079	1021	58	219	212	7
Nähmaschinen.	97	97	747	724	23	167	162	5
Motore	100	100	148	148	—	20	20	—
Winden.	94	93	140	131	9	27	25	2
Stückputzmaschinen .	41	—	44	18	26	—	—	—
Zapfenmaschinen. . .	—	100	—	—	—	5	5	—

Mit Ausnahme der Fälle, wo Spezialmaschinen zur Verwendung gelangen, ist die Heimarbeiterin nach obenstehenden Zahlen Eigentümerin ihrer Arbeitsmittel ¹⁾. Das entspricht ganz den Beobachtungen, die auch in den übrigen Erhebungsgebieten gemacht worden sind. Der allgemeine Eindruck geht dahin, dass die Arbeitgeber nur dann eine unentgeltliche Überlassung der Maschinen zugestehen, wenn es sich um ausgesprochene Spezialmaschinen handelt, deren Anschaffung weder in das freie Belieben der Heimarbeiterin gestellt, noch ihr letzten Endes zugemutet werden kann. Sonst aber darf als Regel wohl gelten, dass die Heimarbeiterin, sofern es sich um Nähmaschinen handelt — und die kommen zur Hauptsache in Betracht —, die Kosten für die Arbeitsmittel selbst zu bestreiten hat.

Wie hoch sich indessen diese Ausgabe für die Anschaffung und den Unterhalt der Arbeitsmittel belaufen, kann nur von Fall zu Fall beurteilt werden. Es kommt ganz darauf an, ob die betreffende Frau ihre Heimarbeit als Berufsarbeit und wichtige Erwerbsquelle betrachtet und sich aus diesem Grunde zum Ankauf einer leistungsfähigen, aber teuern Schneidermaschine entschliesst. Lässt sie ferner aus Gesundheits- und Zweckmässigkeitsgründen einen Motor zum elektrischen Antrieb der Maschine anbringen, so belaufen sich die Anschaffungs- und Installationskosten auf eine recht beträchtliche Summe, umso mehr als sich elektrisch betriebene Maschinen rasch abnutzen, also auch erhebliche Amortisationskosten einzusetzen sind. In den Berichten Basel-Stadt und Zürich, die sich beide ausführlich zu diesem Punkte äussern, finden wir deshalb ausdrücklich vermerkt, dass die Nähmaschine beispielsweise keineswegs als einmalige Ausgabe zu betrachten sei. Es wurden dort Heimarbeiterinnen angetroffen, die schon zwei Maschinen ausgetreten haben und seit einiger Zeit bereits die dritte benützen.

¹⁾ Den Angaben der Berichte ist leider nicht zu entnehmen, ob und in welcher Zahl die vom Verleger zur Verfügung gestellten Nähmaschinen Maschinen mit Spezialvorrichtungen sind. Doch ist diese Möglichkeit nicht ganz von der Hand zu weisen, da die in Basel-Stadt unter Rubrik Verleger verzeichneten 5 Nähmaschinen den Heimarbeiterinnen von einer Krepweberei überlassen wurden, und die in Zürich ermittelten Fälle zur Hauptsache auf die Gruppe «übrige Bekleidung und Putz» entfallen, wo unter anderem Näherinnen der Handschuh-, Strohhut- und Schuhfabrikation zu finden sind.

Die Heimarbeiterinnen haben ferner mit Reparaturen, ausserdem mit einem erheblichen Stromverbrauch für den Motor zu rechnen, sodass schliesslich der Kostenfaktor «Arbeitsmittel» als negatives Lohnelement nicht gering anzuschlagen ist und tatsächlich indirekt eine erhebliche Reduktion des empfangenen Lohnes bewirkt. Doch um unabhängig von unsrer Meinung ein Urteil zu ermöglichen, sollen im Folgenden nach den Zürcher-Ergebnissen die Anschaffungswerte einer grössern Zahl Nähmaschinen angegeben werden. Danach haben von insgesamt 446 Nähmaschinen, die mit genauem Ankaufspreis bei den Heimarbeiterinnen der Herren- und Damenkonfektion und der Wäsche- und Schürzennäherei ermittelt werden konnten, den auf Tabelle XXVI verzeichneten Anschaffungswert.

Im ganzen gelangten bei den Heimarbeiterinnen dieser oben vier genannten Konfektionsbranchen 692 Maschinen zur Verwendung, gegenüber 446, die hier aufgeführt worden sind. Es konnte also von einem Drittel der Ankaufspreis nicht mehr ermittelt werden, weil entweder der Ankauf zu weit zurücklag, oder die Heimarbeiterin überhaupt den Wert nicht kannte, da sie die Maschine in die Ehe als Mitgift bekam. In diesen Fällen können natürlich der Heimarbeiterin nur die Auslagen für den Unterhalt als direkte Unkosten angerechnet werden. Doch stellt sie sich deshalb nicht besser als ihre übrigen Kolleginnen: Denn bei Nähmaschinen, deren Ankauf so weit zurückliegt, dass er der Erinnerung der Heimarbeiterin entschwunden ist, handelt es sich meistens um alte, wenig produktive Systeme, oder, sofern es in die Ehe eingebrachte Maschinen betrifft, um einfachere Modelle, die in erster Linie dem Hausgebrauch vorbehalten sind. Den geringern Unkosten entspricht hier also eine geringere Produktivität, d. h. ein entsprechend niedrigerer Stundenlohn, sodass schliesslich zwar nicht die Höhe des Kostenfaktors Arbeitsmittel, doch immerhin die Relation dieser Unkosten zu der Höhe des bezogenen Stundenlohnes von Heimarbeiterin zu Heimarbeiterin von praktisch immer gleicher Bedeutung ist.

Was nun die Unkosten für den Arbeitsraum betrifft, die ebenfalls zu Lasten der Heimarbeiterin fallen, so ist, um gleich das Resultat vorwegzunehmen, die *Entlastung* praktisch für den Unternehmer grösser, als die *Belastung* für die Heimarbeiterin. Die Unkosten die sich der Unternehmer mit der Verlegung der Produktion in einen fremden Arbeitsraum erspart, sind also bedeutend grösser als die Auslagen, die damit der Heimarbeiterin überbunden sind. Die Heimarbeiterin hat nämlich nur in höchst seltenen Fällen die Kosten für den Arbeitsraum gesondert in Rechnung zu stellen. Meistens richtet sich ihre Arbeitsstätte — natürlich immer nur unter dem Gesichtspunkt der modernen weiblichen Frauenheimarbeit — im Schlaf- oder Wohnraum ein, oder dann arbeitet sie, besonders im Winter, in der Küche, sodass sich der Anteil der für die Miete des Arbeitsraumes ausgegebenen Kosten am Lohne sowohl zahlenmässig kaum erfassen, wie auch sachlich kaum rechtfertigen lässt. So bemerkt die Berichterstatterin Basel-Stadt auf Grund der Tatsache, dass von den besuchten Heimarbeiterinnen

95 im Wohnraum — 73 im Schlafräum — 68 im Wohn- und Schlafräum —
56 in der Küche arbeiten,

und nur 13 Frauen einen besondern Raum für ihre Arbeit zur Verfügung haben, dass mit Ausnahme dieser letztern Fälle die Unkosten für Lokalmiete bei der

Anschaffungswert in Franken

Tab. XXVI Arbeitszweige	Total		80—99		100—199		200—299		300—399		400—499		500—599		über 600	
	Näh- ma- schine	Motor														
	Im ganzen . .	446	124	5	10	49	69	109	41	121	2	146	2	14	—	2
Herrenkonfektion	175	30	1	2	13	15	41	13	37	—	72	—	9	—	2	—
Damenkonfektion	112	43	2	5	14	23	31	12	36	1	28	2	1	—	—	—
Wäschennäherei . .	81	29	—	2	12	17	19	9	25	1	23	—	2	—	—	—
Schürzennäherei .	78	22	2	1	10	14	18	7	23	—	23	—	2	—	—	—

Lohnsumme und Abzüge für Fadenverbrauch an 4 aufeinanderfolgenden Zahltagen in Franken

Tab. XXVII Zahltag von je 14 Tagen	Für Herrenhemden 1. Heimarbeiterin			Für Herrenhemden 2. Heimarbeiterin			Für Westen 3. Heimarbeiterin			Für Westen 4. Heimarbeiterin		
	Lohn- summe brutto in Fr.	Abzug für Faden- verbrauch	Ab- zug in %	Lohn- summe brutto in Fr.	Abzug für Faden- verbrauch	Ab- zug in %	Lohn- summe brutto in Fr.	Abzug für Faden- verbrauch	Ab- zug in %	Lohn- summe brutto in Fr.	Abzug für Faden- verbrauch	Ab- zug in %
Im ganzen . .	235.75	11.55	4,9	236.35	10.15	4,3	140.80	7.20	5,1	165.30	8.05	4,8
1. Zahltag.	61.70	2.95	4,8	65.80	2.20	3,3	35.75	2.75	7,7	21.55	2.25	10,4
2. Zahltag.	53.—	2.30	4,3	59.70	1.95	3,3	32.25	2.20	6,8	46.60	2.—	4,3
3. Zahltag.	70.50	5.30	7,5	56.10	3.20	5,7	32.20	1.25	3,9	46.15	2.30	5,0
4. Zahltag.	50.75	1.—	2,0	54.75	2.80	5,1	40.—	1.—	2,5	51.—	1.50	2,9

Berechnung hätten ausgelassen werden müssen, weil es schlechterdings unmöglich gewesen sei, sie in einer bestimmten Zahl zu fassen. Doch deckt sich, wie gesagt, diese rechnerische Unmöglichkeit mit einer sachlichen Unbegründetheit. Wir müssen den Nettolohn der Heimarbeiterin nach den Unkosten berechnen, die sie an direkten Unkosten tatsächlich zu verzeichnen hat und nicht nach denjenigen, die sich der Unternehmer durch Wegfall der Auslagen für Arbeitsraum, Maschinen, Beleuchtung und Heizung usw. eigentlich erspart.

Wie steht es aber unter diesem Gesichtspunkt mit den Heizungs- und Beleuchtungskosten? Liegt der Fall nicht ganz analog den Unkosten für den Arbeitsraum, insofern die Beleuchtung des Arbeitsplatzes der ganzen Familie wieder zugute kommt? Müsste nicht das Licht brennen, auch ohne dass die betreffende Frau Heimarbeit übernimmt? Gewiss ist dieser Einwand berechtigt. Ganz zweifellos müsste der betreffende Wohn- oder Schlafraum auch ohne dass die Mutter Heimarbeit ausübt, beleuchtet werden, doch ebenso wahrscheinlich in vielen Fällen nicht in dieser Stärke und nicht so lang. Das aber sind direkte Unkosten, d. h. das Mehr an Licht- und Heizungsverbrauch, das über den gewöhnlichen Konsum hinaus die Ausübung der Heimarbeit bedingt. Sobald die Heimarbeiterin Licht braucht, das ohne Erwerbsarbeit nicht benötigt würde, oder einen Wohnraum heizt, den sie ohne ihre Arbeit im Winter einfach unbenutzt stehen liesse, sind die Ausgabekosten Beleuchtung und Heizung im Lohne enthalten und müssen ebenfalls abgezogen werden, wenn man die reine Arbeitsvergütung berechnen will ¹⁾.

Ein erheblicher Teil wird durch die Unkosten für Fournituren absorbiert. Dies ist bei der Berechnung des Netto-Stundenlohnes der weitaus wichtigste Faktor. Seine dominierende Stellung ist ebenfalls mit der besondern Art des Heimarbeitsverhältnisses gegeben, das keine ständige Kontrolle über den Arbeitenden erlaubt. Es ist deshalb im allgemeinen üblich, wie übrigens immer mehr im geschlossenen Betriebe auch, die Heimarbeiterin mit den Kosten für die gebräuchlichsten Zutaten, wie Nähfaden, Nähseide, Nadeln, Stromverbrauch für Bügelarbeiten usw. zu belasten. Nur vereinzelte Betriebe liefern den Heimarbeiterinnen die Zutaten zu freiem Gebrauch, entweder schon aus geschäftlichem Interesse, weil die Zutaten je nach der Besonderheit des Arbeitsauftrages nach Farbe und Qualität ständig wechseln, oder dann im Sinne einer Vergünstigung langjähriger Arbeiterinnen gegenüber, auf deren Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit sich der Unternehmer ohne weiteres verlassen kann.

Der Zutatenverbrauch an sich ist von Berufsart zu Berufsart und Arbeitsauftrag zu Arbeitsauftrag sehr verschieden. Es gibt Arbeiten, zu deren Ausfüh-

¹⁾ Basel-Stadt, das, wie verschiedentlich schon bemerkt, eine umfassende Unkostenberechnung konsequent durchgeführt und als einziges Erhebungsgebiet reine Netto-Stundenlöhne berechnet hat, ist bei der Berechnung der Unkosten für Beleuchtung und Heizung so vorgegangen, «dass die Arbeitszeit, die im Winter mehr als 6 Stunden im Tag betrug, als Arbeitszeit mit Beleuchtung berechnet wurde, und zwar die Arbeitsstunde mit 3 Cts., was den Kosten einer mittelstarken Glühbirne entspricht. Für die Heizung wurde nur dann ein Betrag eingesetzt, wenn die Heimarbeiterin selbst genaue Angaben dafür machen konnte und wollte; doch war dies nur selten der Fall. Wäre die Erhebung im Sommer durchgeführt worden, so wäre diesen beiden Fragen verhältnismässig wenig Bedeutung zugekommen.»

zung keinerlei Zutaten notwendig sind, wie z. B. bei den Hilfsarbeiten der Seidenbandweberei, dann wieder solche, die beträchtliche Unkosten verursachen, wie in der Konfektion, wo meistens der Faden- und Stromverbrauch für Bügelarbeiten auf Rechnung der Heimarbeiterinnen geht. Als Beispiel der letztern Kategorie sei die Zutaten-Berechnung einer Zürcher Heimarbeiterin der Herrenkonfektion aufgeführt, die pro Stück Pelerine die Auslagen an Zutaten wie folgt zusammengestellt hat:

Pro Stück Pelerine erhält die betreffende Heimarbeiterin Fr. 1. 90; sie gibt an Zutaten in Rappen dafür aus:

Maschinenfaden	= 2,5 Rappen
Knopflochfaden	= 5,5 »
Knopffaden	= 2 »
Kohlen und Bügeln	= 0,5 »
	<hr/>
	10,5 Rappen

Allein die Unkosten für Zutaten machen hier 6 % des Stücklohnes aus. Dazu kommen noch die Amortisations- und Unterhaltskosten, eventuell Strom-, Licht- und Heizungsverbrauch, sodass schliesslich der reine Verdienst um einen beträchtlichen Betrag unter dem zugestandenen Stücklohn liegt. Im übrigen finden wir derartige genaue Unkostenberechnungen sehr selten. Es ist für eine Enqueteuse äusserst schwierig, von Fall zu Fall der Verschiedenheit der Verhältnisse gerecht zu werden. Die Frauen selbst wissen nur ausnahmsweise über die Höhe ihrer Auslagen genauen Bescheid, teils aus einer gewissen Gleichgültigkeit heraus, teils aber auch, weil eine Kontrolle praktisch oft kaum möglich ist, da bei der einzelnen Arbeiterin selbst der Zutatenverbrauch von Arbeitsauftrag zu Arbeitsauftrag schwankt. Das lässt sich am besten bei solchen Heimarbeiterinnen feststellen, die die Zutaten beim Verleger beziehen, sodass der gesamte Zutatenverbrauch am Zahltag als Lohnabzug nachkontrollierbar in Erscheinung tritt. Zu diesem Zwecke seien die 4 aufeinanderfolgenden Zahltage einiger Heimarbeiterinnen, die bei verschiedenen Unternehmern beschäftigt sind, in Tabelle XXVII aufgeführt.

Diese Tabelle ist in zweifacher Hinsicht sehr aufschlussreich. Auf der einen Seite belasten die Ausgaben, die der Heimarbeiterin mit der Lieferung der Zutaten erwachsen, den Verdienst von Zahltag zu Zahltag in verschiedenem Masse, auf der andern Seite stimmt der prozentuale Anteil der Unkosten am Lohn, sobald man eine grössere Zeitspanne als Berechnungsgrundlage nimmt, bei den einzelnen Heimarbeiterinnen auffallend überein. Beides aber ist charakteristisch für den Unkostenfaktor «Zutaten-Verbrauch». Auf den Stundenlohn umgerechnet, ist eine genaue Schätzung praktisch kaum möglich, und der Eindruck einer ausserordentlich grossen Verschiedenheit wird das Endergebnis einer solchen Untersuchung sein. Eine gewisse Gleichmässigkeit ergibt sich erst, wenn wir den Zutaten-Verbrauch unter dem Gesichtspunkt von mehreren Wochen betrachten. Dann zeigt es sich, dass nicht nur im Zutaten-Verbrauch der einzelnen Arbeiterin eine gewisse Stetigkeit besteht, sondern sogar innerhalb der einzelnen Berufsarten die Ausgaben für Zutaten keineswegs eine solch variable Grösse

darstellen, wie man zunächst vermuten möchte, wenn man vom einzelnen Arbeitsauftrag als Vergleichsbasis ausgeht.

Immerhin, mit dieser Feststellung, dass sich die Ausgabeposten für Zutaten, unter einer grössern Zeitspanne betrachtet, sowohl für die einzelne Heimarbeiterin wie für die Angehörigen einer bestimmten Berufsart, auf einer gewissen gleichmässigen Höhe halten, ist für die Enqueteuse, die einen Netto-Stundenlohn zu berechnen hat, noch keine Richtlinie gewonnen. Die Schwierigkeit bleibt bestehen, wie, auf den einzelnen Arbeitsauftrag umgelegt, die Unkosten zu berechnen sind. Wie wir gesehen haben, ist in vielen Fällen eine genaue Berechnung nicht möglich, da bei dem ständigen Wechsel der Qualität und Farbe der zu verwendenden Zutaten die Heimarbeiterin zum Beispiel eine neue Fadenspule kaufen muss, somit den Restbestand zurückzulegen und erst wieder vorzunehmen hat, wenn je nach dem Arbeitsauftrag die gleiche Farbe und Qualität an die Reihe kommt. In solchen Fällen ist praktisch nur eine ungefähre Schätzung möglich. Doch sollte dieser Annäherungswert nach einem bestimmten Schema, das nach grundsätzlichen Gesichtspunkten aufgestellt ist, ausgerechnet werden. Das gilt übrigens auch für die Berechnung der weitem Unkosten, die vom Bruttolohn abgezogen werden müssen. Es fehlt unseres Erachtens an einer klaren Festlegung, was als *Reinverdienst* einer Heimarbeiterin anzusehen ist, d. h. *welche Unkosten und in welchem Umfang diese vom Bruttolohn abzuziehen sind*. Wenigstens haben wir, je mehr wir uns an Hand dieses Materiales mit dem Heimarbeiter-schutzprobleme befasst haben, diesen Mangel tief empfunden. Wohl lösen die Initianten und verantwortlichen Leiter einer Enquete für sich im engern Kreis diese Fragen. In diesem Sinne ist im allgemeinen gewiss ein einheitliches Material zum vorneherein sichergestellt. Doch schliesslich handelt es sich nicht nur darum, dass innerhalb dem Rahmen einer Erhebung nach einheitlichen Gesichtspunkten ein Material zusammengetragen wird, sondern es ist uns doch vor allem darum zu tun, einen Masstab zur Beantwortung der Frage zu haben, ob die bezahlten Löhne der Arbeitsleistung angemessen sind. Deshalb können wir es nicht dabei bewenden lassen, dass die Lohnberechnung von Enquete zu Enquete den praktischen Erwägungen einer Kommission frei gegeben wird, sondern wir müssen uns zunächst einmal grundsätzlich überlegen, erstens *was* wir mit den Löhnen messen wollen, zum andern *wie* dieser Masstab berechnet sein soll. Denn es ist noch keineswegs klar entschieden, wofür uns in der Heimarbeit der berechnete Reinverdienst ein Masstab sein soll. Wollen wir daran die Angemessenheit der Arbeitsvergütung beurteilen, oder soll uns der Netto-Arbeitslohn ein Anhaltspunkt für die soziale Lage der Heimarbeiterin sein? Es ist aber für die Berechnung des Reinverdienstes grundsätzlich wichtig, wie wir uns entscheiden. Zwar ist hier nicht der Ort, und wir müssen es uns schon aus Raumangel versagen, uns zu dieser gewissermassen technischen Seite des Arbeiterschutzes eingehend zu äussern. Doch seien wenigstens andeutungsweise die hier liegenden Aufgaben gezeichnet, nicht zuletzt mit Hinblick auf die demnächst zusammen-tretende Internationale Arbeitskonferenz, die unseres Erachtens hier eine sehr wichtige Vorarbeit zu leisten haben dürfte. Bevor nämlich die Frage nach der Notwendigkeit einer gesetzlichen Mindestlohnregelung auf breiter, internationaler

Basis diskutiert werden kann, wird man sich unseres Erachtens zunächst einmal grundsätzlich verständigen müssen, unter welchen Voraussetzungen *Unterentlohnung eigentlich vorliegt und wann nicht*, eine Entscheidung, die ihrerseits wieder die grundsätzliche Klärung folgender methodischer Vorfragen bedingt:

1. Man wird sich zuerst einmal grundsätzlich darüber verständigen müssen, ob die anzustellende Lohnberechnung ein Masstab für die soziale Lage oder Angemessenheit der Arbeitsvergütung sein soll. Je nachdem werden wir nämlich alle direkten Unkosten, die der Heimarbeiterin erwachsen, in ihrer vollen Höhe abziehen müssen, oder wir werden uns auf diejenigen zu beschränken haben, die uns im Hinblick auf die Berechnung der Löhne auf andrem Erwerbsgebiete recht und billig erscheinen. Um nur an einem Beispiel zu zeigen, wie grundsätzlich wichtig diese Frage ist: wir finden sehr häufig das Postulat aufgestellt, dass der Heimarbeiterin die Zeit, die sie mit Holen und Abliefern der Ware verliert, als Arbeitszeit angerechnet, d. h. also in die Lohnberechnung einbezogen werden soll. So hat sich unsere erste schweizerische Heimarbeitsausstellung 1909 im allgemeinen an diesen Grundsatz gehalten, ebenso ist diese Frage innerhalb vorliegender Erhebung aktuell geworden, indem Basel-Stadt, das als einziges Erhebungsgebiet Netto-Löhne angibt, diesen Zeitverlust gleichermassen als Arbeitszeit angerechnet hat. Dieses Vorgehen ist nun entschieden gerechtfertigt, wenn wir vor allem vom Standpunkt der einzelnen Heimarbeiterin aus wissen wollen, was sie verdient. Doch es wird in diesem Momente ungerecht, wenn uns die berechneten Löhne ein Masstab für die Billigkeit der Bezahlung sein sollen. Denn in diesem Fall gehen wir bewusst oder unbewusst von den entsprechenden Verdienstmöglichkeiten in ausserhäuslichen Berufen aus, bringen somit Lohngrössen miteinander zum Vergleiche, die nicht nach gleichen Grundsätzen berechnet worden sind. Schliesslich ist noch kein Fabrikarbeiterlohn berechnet worden mit Einschluss der Arbeitszeit, die der betreffende Arbeiter mit dem Aufsuchen seiner Arbeitsstelle, selbst wenn er täglich vier Mal den längsten Weg zurückgelegt oder täglich Fahrkosten ausgegeben haben sollte, verloren hat.

2. ist grundsätzlich festzulegen, *was* uns zur Beurteilung der Lohnverhältnisse in der Heimarbeit als Masstab gelten soll. (Ob Stunden- oder Tagesverdienst usw.). Auch hier hängt die Antwort ganz davon ab, ob wir uns für den berechneten Netto-Arbeitslohn als Ausdruck der sozialen Lage oder als Masstab für die Angemessenheit der Arbeitsvergütung entscheiden.

3. ist grundsätzlich eine Verständigung zu treffen, *woran* die berechneten Löhne gemessen werden sollen (ob an Fabrikarbeiterlöhnen oder, wie es auch geschieht, am Einkommen des Klein- und Mittelbauern usw.), um schliesslich dann als letztes die oben erwähnte entscheidende Frage beantworten zu können, ob Unterentlohnung überhaupt vorliegt oder nicht.

Kapitel IV

Die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen

Wir haben nicht ohne Absicht mit der Besprechung der allgemeinen Arbeitsbedingungen zugewartet und ihr die Ausführungen über die Löhne vorangestellt.

Denn die sonstigen Arbeitsbedingungen sind im Grunde nur ein getreues Abbild dessen, was an Löhnen in den betreffenden Berufsarten zur Auszahlung gelangt. Es besteht ein so enger Zusammenhang zwischen Lohnhöhe einerseits und Gestaltung der Beziehungen zwischen Verleger und Heimarbeiterin andererseits, dass man wohl sagen kann: die Löhne kennen, heisst gleichzeitig auch wissen, wie die Arbeitsverhältnisse in den betreffenden Erwerbszweigen sind.

In Berufsarten, die relativ gut bezahlt sind, weil sie gelernte Kräfte beanspruchen, sodass die Unternehmer nicht unbeschränkt verfügen können, entwickeln sich auch die Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf normaler, gesunder Grundlage, mit Besonderheiten natürlich, wie sie der besonderen Art dieses Arbeitsverhältnisses entsprechen: die Heimarbeiterin geht nur von Arbeitsauftrag zu Arbeitsauftrag einen Vertrag ein, holt die Arbeit, liefert dann, meistens faktisch, nicht aber rechtlich an eine Lieferfrist gebunden, die fertige Ware ab, wobei sich dann die Kontrolle nur auf die Arbeitsleistung erstreckt und alle Fragen der Arbeitsausführung, selbst die nach der persönlichen Dienstleistung nicht berührt. Man hört hier höchst selten die Heimarbeiterinnen über langes Warten beim Holen neuer Arbeit, schikanöses Verhalten der Ferggerin und Übelstände in der Lohnauszahlung klagen. Im Gegenteil die Arbeitsbeziehungen werden gelegentlich sogar mit allerlei Vergünstigungen recht anziehend zu gestalten gesucht: die Zutaten werden den Heimarbeiterinnen häufig entweder zu freiem Gebrauch geliefert oder auf dem Wege eines Zuschlages nachträglich besonders vergütet. Andere wieder erhalten Maschinen unentgeltlich oder mietweise zur Verfügung gestellt, oder es werden ihnen Motore auf Rechnung des Arbeitgebers installiert. Schliesslich sehen wir da und dort die Heimarbeiterin auf die Weise entgegenkommend behandelt, dass man ihr die Arbeit durch einen Boten an Ort und Stelle bringt, oder sie selbst über die stille Zeit mit Arbeit auf Lager zu beschäftigen, d. h. dem Geschäfte zu erhalten sucht.

Unsere Untersuchung gab uns schon wiederholt Gelegenheit, auf diese Vergünstigungen hinzuweisen. Es ist immer die beruflich gelernte Heimarbeiterin, der sie zugute kommen. Gleichgültigkeit und Misstände setzen erst da ein, wo die ungelernete Arbeit mit dem Überangebot an Arbeitskräften beginnt. Hier, in Berufen, wo der Arbeitgeber genau weiss, dass hinter jeder Arbeiterin ein Dutzend anderer arbeitswilliger Frauen stehen, die froh um die Arbeit wären, ja selbst vielleicht bereit sein würden, sie noch zu niedrigeren Lohnsätzen zu übernehmen, bekommen die Heimarbeiterinnen ihre Abhängigkeit sehr zu fühlen, und Misstände im Verkehr zwischen Verleger und Arbeitnehmern machen sich geltend, die oft mehr als die niedrigen Löhne geeignet sind, die Lage dieser Heimarbeiterinnen zu erschweren. Wir denken dabei insbesondere an Übelstände, wie stundenlanges Wartenlassen beim Holen und Abliefern der Arbeit ¹⁾, Nicht-

¹⁾ Hier handelt es sich für die Heimarbeiterin nun wirklich um eine Zeiteinbusse, der gegenüber man in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann, ob sie nicht auch dann, wenn man im Arbeitslohn lediglich einen Masstab für die Arbeitsvergütung sieht, in die Lohnberechnung einbezogen werden sollte. Wir persönlich möchten aber auch hier von einer Einbeziehung in die Lohnberechnung absehen. Schliesslich ist das *lange* Wartenlassen — und das kommt unseres Erachtens nur in Betracht —, ein Übelstand, der sich bei einigem gutem Willen der Ferggerin,

Bekanntgabe der Lohnsätze, nachträgliche Vornahme von Abzügen, Übervorteilung bei der Zutatenberechnung, Nicht-Einhalten der Zahlungsfrist, Parteilichkeit in der Arbeitsausgabe und schikanöses Verhalten von Seiten der Ferggerin, alles Unregelmässigkeiten und unerfreuliche Vorkommnisse, die der Beweis von der zwar nicht rechtlichen, doch faktischen Ungleichheit der Vertragsparteien sind. Sie seien im folgenden näher ausgeführt, zwar nicht — um Missverständnissen vorzubeugen, sei dies Selbstverständliche noch einmal ausdrücklich erklärt —, um damit den Eindruck erwecken zu wollen, dass nun in allen Berufen, wo wir niedrige Löhne angetroffen haben, diese Misstände die Regel und fast identisch mit den Arbeitsbedingungen sind, sondern lediglich im Sinne einer Aufzählung, dass die und die Misstände bei der Ungeregeltheit des Arbeitsverhältnisses *möglich* und von Fall zu Fall tatsächlich vorgekommen und zum Teil recht verbreitet sind.

Es sind vor allem drei Dinge, die ausser der Niedrigkeit der Löhne, im Gemütsleben und sorgenvollen Denken der Heimarbeiterin eine grosse Rolle spielen: 1. die Beziehungen zur Ferggerin, 2. die Abwicklung des Lohnzahlungsverkehrs und 3. die Frage, ob die zu liefernde Ware mit dem Vermerk «pressante Arbeit» versehen wurde oder nicht.

1. Beziehungen zur Ferggerin

Die Nachteile, die der Heimarbeiterin aus ihren Beziehungen zu der die Arbeit vergebenden Persönlichkeit erwachsen können, sind ja unter dem Namen «Ferggerunwesen» hinreichend bekannt. Nur glaubt man im allgemeinen, dass diese Unkorrektheiten in der Hauptsache dem selbständigen Ferggertum vorbehalten sind. Der Tatsache, dass auch sehr häufig die Beziehungen zum unselbständigen Fergger, d. h. dem Angestellten des Arbeitgebers, der die Arbeit ausgibt, einen Beigeschmack von Bestechlichkeit und Parteilichkeit haben, wird noch viel zu wenig Beachtung geschenkt. Zwar ist hier vor allem nicht die Möglichkeit des unbilligen Lohndruckes gegeben. Dafür hat diese Ferggerin aber sonst allerlei kleine Machtmittel in der Hand, um die Heimarbeiterin ihr gegenüber in eine abhängige Stellung zu zwingen. Denn schliesslich verfügt die Betreffende, die sich meistens im Angestelltenverhältnis befindet, über sehr wichtige Kompetenzen: sie verteilt an die Heimarbeiterinnen die Arbeit selbständig nach ihrem Gutdünken, gibt die Anweisung, wie die Arbeit ausgeführt werden soll, und führt schliesslich als zuständige Stelle, die dem Arbeitgeber für die sachgemässe, rechtzeitige Ausführung der Arbeiten verantwortlich ist, die Kontrolle über die Richtigkeit der Arbeitsleistung aus. Die Geschäftsferggerin kann also unter Umständen, wenn sie einer Heimarbeiterin nicht günstig gewillt ist, in dreifacher Hinsicht einen Druck ausüben:

eventuell mit Heranziehung einiger Hilfskräfte und dem Ansetzen bestimmter Ferggstunden, beheben lässt. Seine Beseitigung ist somit nur eine Frage des geregelten Arbeitsverhältnisses und nicht eine Lohnfrage. Es müsste unseres Erachtens in einem Gesetz betreffend Ordnung des Heimarbeitsverhältnisses eine Vorschrift aufgenommen werden, wonach der Unternehmer verpflichtet ist, für eine glatte Abwicklung des Geschäftsverkehrs in der Ferggerei zu sorgen, im andern Falle er sich zur Bezahlung einer Extra-Vergütung verpflichtet sieht.

1. durch Ausgabe keiner, ungenügender oder unvorteilhafter Arbeit;
2. durch gleichgültige Übermittlung der Anweisungen, sodass fehlerhafte Leistung die Folge mangelhafter Orientierung ist;
3. durch peinlichste Überprüfung der fertigen Ware, sodass ein Lohnabzug oder das Verlangen, dass z. B. eine Naht oder ein ganzes Kleidungsstück wieder aufgetrennt werden muss, nur der Ausfluss schlechter Laune oder pedantischer Nörgeleien ist.

Die einzelne Heimarbeiterin kann somit in einer für die Rentabilität der Arbeit entscheidenden Weise ihre Position durch die Persönlichkeit der Ferggerin verschlechtern sehen. Es haben sich deshalb auch zum Teil sehr unerfreuliche Verhältnisse in den Ferggereien herausgebildet. Parteilichkeit der Ferggerin scheint in einem Masse eine Rolle zu spielen, dass selbst Bestechlichkeit nicht mehr zu den seltenen Ausnahmen gehört. Wenigstens lässt fast jede Heimarbeiterin, die sich ständig von der Ferggerin benachteiligt glaubt, in dieser Hinsicht eine Bemerkung fallen. Allerdings sind solche Verdächtigungen nur mit grösster Vorsicht aufzunehmen. Denn die Stellung dieser Geschäftsferggerin ist in Wirklichkeit sehr undankbar. Oft sieht sie sich schlechterdings gezwungen, einer bestimmten Heimarbeiterin unvorteilhaftere Arbeit zuzuweisen, einfach, weil die Betreffende für die bessern Arbeiten zu wenig sorgfältig ist oder überhaupt zu wenig von ihrem Berufe versteht. Oder die Ferggerin hat von ihrem Arbeitgeber geradezu die Order, in erster Linie Arbeit an die Angehörigen der Arbeiter und Angestellten des betreffenden Betriebes abzugeben, so dass diese einer aussenstehenden Heimarbeiterin schon aus diesem Grunde als ungerecht erscheint.

Es ist deshalb äusserst schwierig, sich selbst von Fall zu Fall ein richtiges Urteil über die Tätigkeit einer Ferggerin zu bilden. Doch was wir uns auf Grund der Erfahrungen dieser Enquete ohne Bedenken wohl zu behaupten getrauen, ist dies: dass mit Bezug auf *Art* und *Umfang* des einzelnen Arbeitsauftrages die Heimarbeiterin letzten Endes von der persönlichen Einstellung der zuständigen Ferggerin abhängt ¹⁾. Ob aber auch, wie die Heimarbeiterinnen durchwegs behaupten,

¹⁾ Wir lassen hier, um gleichzeitig auch im einzelnen ein anschauliches Bild über die Tätigkeit solcher Geschäftsferggerinnen zu geben, die Urteile einiger Berichterstatterinnen folgen, die diesem Punkte besondere Aufmerksamkeit geschenkt haben. So schreibt die Berichterstatterin *Basel-Stadt*: Diese Geschäftsferggerinnen «haben es zum grossen Teil in der Hand, der Heimarbeiterin die Arbeit zu erleichtern oder zu erschweren. Sie begutachten die fertige Ware, machen auf fehlerhafte Arbeit aufmerksam und weisen sie eventuell zur Verbesserung zurück. Durch ihre Handlungsweise glaubt sich ein Teil der Heimarbeiterinnen benachteiligt in der willkürlichen Zuteilung von vorteilhafter oder schlechter Ware. Ein nicht unwichtiger Punkt, der zum grossen Teil ins Belieben der Vermittler gestellt ist, ist die rasche oder langsame Erledigung bei der Entgegennahme und Neuausgabe der Arbeit. Es haben sich viele Heimarbeiterinnen darüber beklagt, dass beim Holen und Liefern mit unnötigem Warten und Herumstehen viele kostbare Stunden verloren gehen.» Die Berichterstatterin *Zürich* sodann fasst ihre Beobachtungen wie folgt zusammen. «Wenn diese (Geschäftsferggerinnen) gute Menschenkennnerinnen sind und Menschen, nicht nur Nummern vor sich sehen, können sie den Heimarbeiterinnen viel Kummer und Leid ersparen und ihnen die Arbeit erleichtern.... Die Heimarbeiterinnen klagen viel über ihre Ferggerinnen, sie wären launisch, parteiisch und gäben nur einigen besonders bevorzugten Frauen viel und gutbezahlte Arbeit. Die andern bekämen nur schlechte, viele gar keine Arbeit. Die ländlichen Heimarbeiterinnen „schmierten“ die Ferg-

Geschenke den Ausschlag geben? Der Beweis dürfte schwer zu erbringen sein, umso mehr, als die verantwortlichen Unternehmer selbst den Beziehungen zwischen Ferggerin einerseits und Heimarbeiterinnen andererseits im allgemeinen sehr wenig Aufmerksamkeit schenken. Es ist uns bei unsern Erhebungsarbeiten einzig ein Fall begegnet, wo es der leitenden Angestellten eines grösseren Betriebes gelungen ist, diesem Protektionswesen ein Ende zu machen ¹⁾. Doch sonst stehen die verantwortlichen Betriebsleiter jeweilen den Vorgängen in der Ferggerei sehr fern, was ausserordentlich zu bedauern ist, da nicht zuletzt die dort um sich greifenden Misstände die Heimarbeiterinnen in eine abhängige, ungünstige Stellung bringen und zum grossen Teil mit schuld daran sind, dass die Heimarbeit als Erwerbssystem in der Meinung der Öffentlichkeit so wenig Kredit geniesst.

Was ferner das selbständige Ferggerwesen, das auf die Lohnhöhe entscheidenden Einfluss hat, betrifft, so wird, wie wir schon früher erwähnt haben, zweifellos zu rasch verallgemeinert, und grobe Misstände werden dieser Vermittlungstätigkeit als Eigenschaft zugeschrieben, die nur die Machenschaften einiger gewissenloser Erwerbsleute sind. Auch ist das selbständige Ferggertum an sich sehr in Rückbildung begriffen, da die moderne Heimarbeit immer mehr auf direkte Ausgabe der Arbeit hin tendiert, wofür folgende Angaben aus den Berichten überzeugende Belege sind:

Die Berichterstatlerin *Basel-Stadt* meldet: «Der Zwischenmeister, der einen Teil des von der Fabrik festgesetzten Arbeitslohnes für sich beanspruchte und die Entschädigung des Heimarbeiters nach eigenem Gutfinden festsetzte, und dadurch nicht selten einen ungeheuren wirtschaftlichen Druck auf den Heimarbeiter aus-

gerinnen oft, brächten ihnen Blumen, selbstgebackene Kuchen, Gemüse. Auch gebe es Ferggerinnen, die sich gerne von den Heimarbeiterinnen einen „Fünflieber“ in die Hand drücken liessen. Andere Heimarbeiterinnen wieder rühmen die Güte und das Verständnis ihrer Ferggerinnen, erzählen, wie letztere stets bemüht wären, ihnen die Arbeit genau zu zeigen, ihrem Pakete noch ein besonders gutbezahltes Stück beilegen, oder, bei sehr schlecht bezahlter Arbeit eine Rolle Faden unbemerkt dazu schieben.» Die Berichterstatlerin *Bern-Land* schliesslich weist sogar darauf hin, dass der Religion bei der Ausgabe der Arbeit eine entscheidende Rolle zukomme; sie schreibt über ihre Erfahrungen im Emmental: «Durch Rücksprache mit den Lismerfrauen vernahm ich, dass die Religion bei Ausgabe der Arbeit eine grosse Rolle zu spielen scheint. Die Firma und die meisten ihrer Angestellten sind Neutäufer, eine im Emmental verbreitete Sekte, und wer auch zu dieser Sekte gehört, bekommt leichter und bessere Arbeit als andere gewöhnliche Sterbliche, denen dann die schlechter bezahlten, unvorteilhaften Sachen zum Stricken gegeben werden.»

¹⁾ Das Vorgehen dieser Directrice sei im einzelnen hier angeführt, da es uns in ähnlichen Situationen recht empfehlenswert erscheint: Als die Betreffende auf Andeutungen von Heimarbeiterinnen hin bei der Ferggerin Empfänglichkeit für Geschenke vermuten musste, übernahm sie persönlich während der Ferien zur Kontrolle deren Arbeit und stellte dabei in den Lohnbüchlein der Heimarbeiterinnen fest, dass einige unter ihnen, obschon sie, wie sie auf Erkundigung hin versicherten, mehrmals danach gefragt haben, wochenlang keine Arbeit bezogen hatten, während andere im gleichen Zeitraum ganz hohe Arbeitsverdienste aufwiesen. Der Verdacht schien ihr damit hinreichend begründet zu sein, sodass die betreffende Beamtin der Ferggerin am 1. Tag ihrer Rückkehr aus den Ferien erklärte, dass sie sich von heute auf morgen als entlassen betrachten dürfe, wenn sie sich noch irgendwelche Parteilichkeit zu Schulden kommen lasse. Diese Aussicht hat anscheinend genügt, wenigstens hat sich keine Heimarbeiterin dieses Betriebes — wir haben davon 27 besucht — bei uns über eine unbillige, willkürliche Behandlung von Seiten der Ferggerin beklagt.

züben imstande war, ist heute im Kanton Basel-Stadt vollständig verschwunden. An seine Stelle sind, was die Arbeitsausgabe und die Lohnauszahlung anbetrifft, die Inhaber der Fabrikationsgeschäfte und Angestellte der einzelnen Betriebe getreten.» Im gleichen Sinne schreibt die Berichterstatterin Zürich: «In der Stadt trafen wir keine selbständigen, sondern nur vom Geschäft fix angestellten Ferggerinnen»¹⁾. Ferner ist dem Material des Kantons *St. Gallen* zu entnehmen, dass von den insgesamt in St. Gallen-Stadt besuchten 15 Handnachstickerinnen keine, von 7 Maschinennachstickerinnen 2 Frauen und von 24 Ausschneiderinnen 1 Frau die Arbeit bei einer Ferggerin bezogen haben.

Für die städtischen Heimarbeiterinnen ist somit die Frage, wie ihre Lage durch Ausschaltung der selbständigen Fergger verbessert werden kann, praktisch nicht mehr aktuell. Anders liegen die Verhältnisse auf dem Lande, wo einerseits die räumlichen Entfernungen das Vermittlungswesen notwendig machen, andererseits gerade darin die Gefahr von Auswüchsen und Benachteiligung der Heimarbeiterinnen im besondern Masse gegeben ist. Zahlenmässig sind wir über das Vorkommen sowohl dieser Fergger, wie der damit verbundenen Misstände noch wenig orientiert. Auch das vorliegende Material, das hauptsächlich auf städtische Verhältnisse oder Heimarbeiterinnen grösserer Industriebezirke Bezug nimmt, bietet nur geringe Anhaltspunkte; ergänzende Erhebungsarbeiten könnten gerade für das Gebiet der Konfektion von grossem Nutzen sein. Denn was an Misständen gemeldet wurde, betrifft im besondern diesen Erwerbszweig, der immer mehr auch in ländliche Verhältnisse vordringt. Die betreffenden Beispiele sind allerdings so krass, dass unser zu Anfang gegebenes, einschränkendes Urteil, dass das selbständige Ferggerwesen nicht gleichbedeutend mit Misstand sei, und in diesem Punkte übertrieben werde, nicht mehr sonderlich glaubwürdig klingt. Sie seien deshalb zu unserer Entlastung im Wortlaut angeführt:

1. Im Emmental in einer Ortschaft X «wird von einer Ferggerin geklagt, sie habe einen Laden und man sollte statt Bezug von Bargeld stets Waren bei ihr kaufen. Auch lässt sie oft wochenlang auf das Auszahlen warten»²⁾.

¹⁾ Interessanterweise haben sich in der Stadt Zürich, wie uns von der kantonalen Gewerbeinspektorin mitgeteilt wurde, die eigentlichen *Zwischenmeisterinnen*, d. h. die Ferggerinnen, die zwei bis drei Arbeiterinnen im Atelier ständig beschäftigen, eingelebt, und zwar werden die betreffenden Arbeiterinnen im *Taglohn* bezahlt. Jedoch befinden sich diese Ferggerinnen in einer wenig beneidenswerten Lage, da sie zu ihrem Arbeitgeber in keinem festen Vertragsverhältnis stehen, sondern damit rechnen müssen, dass der Konfektionär die Arbeit eines Tages einer andern Ferggerin übergibt, weil sie es zu günstigeren Bedingungen tut. Es seien Fälle vorgekommen, wo Ferggerinnen, die 10 bis 20 Jahre beim gleichen Arbeitgeber Arbeit bezogen hatten, von heute auf morgen arbeitslos geworden seien, was einen umso grösseren Schlag bedeute, als zu ihren Lasten doch immer das Atelier und die dazu benötigten Spezialnähmaschinen sind.

²⁾ Übrigens wird nicht nur einer Ferggerin, sondern einem ganzen Strickereibetrieb im Emmental der Übelstand, teilweise in Waren auszuzahlen, zur Last gelegt. Die Berichterstatterin Bern-Land bemerkt dazu: «Von den Frauen, welche ihre Arbeit selber abliefern, wird bitter geklagt, wie man scheel angesehen werde und Bemerkungen zu hören bekomme, wenn man sich den ganzen Verdienst (klein genug!) in bar auszahlen lasse und im Laden keine Waren dafür nehme. Eine Frau hat mir erzählt, wie sie gewiss schon oft Wolle gekauft und dann verarbeitet habe, um Geschenke damit zu machen, nur um nicht die Bemerkung zu hören „Nun hat die wieder nichts gekauft“, und sie sei doch gewiss nicht so gestellt, dass sie ihren Verdienst einfach verschenken könne.»

2. Aus einem Brief eines luzernischen Pfarramtes, der der Zentralstelle für Heimarbeitsaktion zugegangen ist, entnehmen wir: «Die betreffende Heimarbeiterin arbeitet bei dem berüchtigten X. Das ist ein ganz bedenklicher Kerl. Er drückt die Preise für Heimarbeit hinunter, soviel er kann. Vor allem aber gibt er nur ungerne und ganz wenig Bargeld. Alle Waren aber, die die Leute bei ihm nehmen müssen, sind teurer!! als die hier sonst ortsüblichen Preise, 5—10 Rappen am Pfund und so fort. Mir sagte eine andere Kaufmannsfrau, „wir merken immer, wenn Fergger X keine Heimarbeit ausgibt, dann haben wir bedeutend grösseren Umsatz als sonst“. Nicht viel besser wird es mit den andern hiesigen Heimarbeitsfirmen sein. Aber sicher ist, dass die hiesigen Heimarbeitsfirmen alle miserable Löhne zahlen und meist noch ausschliesslich nur gegen Waren. Was das schlimmste dabei ist, ist das, dass viele Familien die Waren dieser Leute gar nicht dringend brauchen, sondern Milch, Brot und Kartoffeln, aber gerade das können sie dort nicht haben. So verdienen und schaffen sie für Sachen, die sie nicht in erster Linie brauchen. Ich habe einen Fall erlebt, wo die Hausfrau ganz gut verdiente mit Hemden nähen und doch mussten wir ihr Milch bezahlen, weil sie kein Bargeld bekam.»
3. Ebenfalls einem Brief, der aus dem Kanton Luzern der dortigen Leiterin der Aktion zugeschickt wurde, ist folgende Stelle entnommen: «In hier und in der Ortschaft X erhalten sie (Heimarbeiterinnen der Wäschekonfektion) für ein Herrenhemd ohne Kragen 35 Rappen; mit Kragen 40 Rappen; für ein Paar Hosen Fr. 1. 20. In der Ortschaft Y wird für Hemden 40 und 45 Rappen bezahlt; dabei muss die Arbeiterin aber noch Knöpfe und Faden selbst beschaffen, bekommt auch kein Bargeld, nur Waren.»

2. Abwicklung des Lohnzahlungsverkehrs

Obenstehende Beispiele haben uns auf einen Übelstand geführt, der eigentlich weniger dem Vermittlungswesen zur Last zu legen, als vielmehr dem Umstand zuzuschreiben ist, dass das Heimarbeitsverhältnis nicht besonders geregelt ist, d. h. angesichts der besondern Beweglichkeit dieses Systemes nicht auch im besondern *lohnsichernde* Massnahmen zu Gunsten der Heimarbeiterinnen erlassen worden sind. Wohl neigen unsere meisten Kommentare dazu, das Heimarbeitsverhältnis als Dienstvertrag zu qualifizieren, sodass schliesslich, wenn es darauf ankäme, die Heimarbeiterin schon eine ihr gerecht werdende Rechtsprechung erwarten dürfte. Doch Frage: Hat je eine heimarbeitende Frau, bei der es um kleine, jedoch deshalb nicht weniger wichtige, oft für die Existenz dringend notwendige Beträge geht, gestützt auf das Obligationenrecht eine Klage eingereicht ¹⁾? Die Fälle dürften zu zählen sein. Die Heimarbeiterinnen jeweilen sind einerseits so froh um ihren Verdienst, dass sie aus Angst, die Arbeit zu verlieren, sich im Momente der Übernahme des Arbeitsauftrages nicht auf ihr gutes Recht berufen,

¹⁾ Wir sprechen hier nicht von dem Heimarbeiter der, hauptberuflich tätig, oft einem Verbands angehörig, rechtlich eine ganz andere Position einnimmt; unsere Ausführungen gelten ausschliesslich der modernen, weiblichen Heimarbeit, die sowohl nach ihren Existenzbedingungen wie dem Heimarbeiterstamme getrennt zu beurteilen und zu behandeln ist.

andererseits so rechtsunkundig, dass sie sich schon deshalb nachträglich nicht zu einer Klage entschliessen, ganz abgesehen davon, dass sich bei dem geringen Betrage die Kosten eines besondern Verfahrens gar nicht lohnt.

Praktisch gesprochen, ist somit das Heimarbeitsverhältnis für die heimarbeitende Frau sozusagen noch unregelt. Wir haben deshalb hier eine Mannigfaltigkeit der Verhältnisse angetroffen, die eine besondere Arbeit abgeben würden, wenn wir sie einlässlich behandeln wollten. So aber müssen wir uns auf die Hervorhebung der wichtigsten Punkte beschränken.

1. ist der Grundsatz, dass der Lohn in bar ausbezahlt werden muss, noch keineswegs allgemein verwirklicht, wie aus den Beispielen auf Seite 172 und 173 deutlich zu ersehen ist.
2. hat die Heimarbeiterin keinen Anspruch darauf, dass der Lohn innert einem bestimmten Zeitraum zur Auszahlung gelangt. Es können oft Monate vergehen, bis sie endlich in den Besitz ihres wohlverdienten Guthabens kommt.
3. finden wir hier verhältnismässig häufig, dass Bussen und Abzüge mit dem Lohne verrechnet werden. Es sind uns ferner sogar Fälle begegnet, wo absichtlich einige Zahltage zurückgehalten werden, um, wie uns ein Unternehmer ehrlich erklärte, bei verdorbener Ware immer einen bestimmten Betrag im Sinne einer Schadenersatzsumme in Händen zu haben.
4. ist der sogenannte «blinde Akkord» in der Heimarbeit noch recht verbreitet; die Heimarbeiterinnen wissen oft bei Übernahme des Auftrages nicht, was sie an Lohn, im besondern Stücklohn, für die betreffende Arbeit erhalten werden. Die Berichterstatterin Basel-Stadt meldet sogar, dass Bandputzerinnen sich beklagten, «dass nicht einmal mitgeteilt wurde, wie viele Meter Band den einzelnen Auftrag bilden und dass bei der Abrechnung eine Kontrolle durch die Heimarbeiterin gänzlich ausgeschlossen sei»¹⁾.
5. muss es sich die Heimarbeiterin unter Umständen gefallen lassen, dass ein bereits ihr schriftlich zugestandener Lohnsatz nachträglich bei Auszahlung des Lohnes abgeändert wird, mit der Begründung, dass dem betreffenden Unternehmer nicht gelungen sei, den Posten Ware zu dem Preise abzustossen, wie vorgesehen war.

Es werden somit andauernd allgemein anerkannte Geschäftsgrundsätze, oft sogar wichtige Rechtsprinzipien den Heimarbeiterinnen gegenüber verletzt. Das ist aber in diesem Ausmass nur möglich, weil die Heimarbeiterin sich in einer solch gebundenen, wirtschaftlich abhängigen Lage befindet, dass sie den Verdienst unbesehen unter den Bedingungen annehmen muss, unter denen er sich ihr bietet. Sie kann nicht wählen, aus ihrer doppelten, der wirtschaftlichen und häuslichen Gebundenheit heraus und im Hinblick auf die grosse, zur Unterbietung jederzeit bereiten Konkurrenz ihrer Berufsgenossinnen. Darin und nicht in den niedrigen

¹⁾ Die Berichterstatterin fährt fort: «Eine ungefähre Schätzung der zu erwartenden Lohnsumme sei nicht zu empfehlen, da sie in der Regel nur zu Enttäuschungen führe, weil eine Schätzung nie einer Berechnung gleichkomme. Eine Heimarbeiterin, deren Mann in der Verlagsfirma angestellt ist, erklärte, es würde keine Heimarbeiterin den Mut haben, in der Fabrik Aufschluss über die Festsetzung der Akkordlöhne zu verlangen. Einem Arbeiter, der es einmal gewagt habe, sei die Auskunft darüber verweigert worden.»

Löhnen liegt das Grundübel der Heimarbeit. Auch diese sind schon die *Folge*, wie wir überhaupt in allen Fragen des Heimarbeiterinnenproblems auf diesen Umstand als letzte Ursache zurückzugreifen haben: dass die Heimarbeiterin abhängig und deshalb auf die Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse nicht nur nicht völlig einflusslos ist, sondern im Gegenteil wegen ihrer immer bereiten Neigung zur Unterbietung auf ihre Lage in hohem Masse verschlechternd wirkt.

3. Lieferfristen, Sonntags- und Nachtarbeit

Als drittes Moment, das im Denken der Heimarbeiterin eine ausschlaggebende Rolle spielt, haben wir die Frage nach der Dauer der Lieferfrist genannt. Es hängt nämlich, nach den Ergebnissen dieser Enquete zu schliessen, anscheinend vor allem von dem *Termin* ab, der der Heimarbeiterin zur Ausführung ihrer Arbeit gesetzt ist, ob sie *Sonntags- oder Nachtarbeit* verrichten muss, und nicht in erster Linie von der Höhe des Verdienstes, wie als naheliegende Folge allgemein vermutet wird. Zum Beispiel:

Nach den Ergebnissen Basel-Stadt geben von 253 Frauen, welche die Frage nach der Sonntagsarbeit beantwortet haben, 195 Frauen an, dass sie Sonntags beruflich nicht tätig sind, 48 erklären, gelegentlich einige Stunden, und 10 regelmässig am Sonntag arbeiten zu müssen. Dabei liegen die Gründe, wie die Berichterstatterin bemerkt, in der Hauptsache «in der Einhaltung kurzer Lieferfristen». Ferner arbeiten nach den Ergebnissen des Kantons Zürich:

«Von 810 ländlichen Heimarbeiterinnen 14 Frauen jeden Sonntag, 34 oftmals, d. h. in der strengern Zeit während der Saison. Von 425 stadtzürcherischen Heimarbeiterinnen arbeiten 35 regelmässig und 50 oftmals an Sonntagen. Mit 3 Ausnahmen sind letztere Heimarbeiterinnen der Konfektionsindustrie, in der — wie an anderer Stelle ausgeführt wird — während der Saison die meisten Frauen auch am Sonntag beruflich arbeiten ¹⁾.»

Schliesslich stellt die Berichterstatterin Bern-Stadt ihre Erfahrungen zusammenfassend fest: «Sonntagsarbeit erschien allen Frauen als etwas „selbstverständlich“ Ausgeschlossenes ²⁾. Die zwei einzigen Ausnahmen fallen jeden-

¹⁾ Wir verweisen hier auf Seite 118, wo das Zitat in Wortlaut mit der weitem Ergänzung angegeben ist, dass die Heimarbeiterinnen in Saisonzeiten selbst gezwungen seien, Mitarbeiter einzustellen oder dann persönlich Tag und Nacht zu arbeiten, um die verlangte Arbeit rechtzeitig abliefern zu können.

²⁾ Die andern Berichterstatterinnen haben sich ebenfalls in dem Sinne geäussert, dass die Frage nach der Sonntagsarbeit von den Heimarbeiterinnen im allgemeinen fast übel vermerkt worden sei. So schreibt zum Beispiel die Berichterstatterin Basel-Stadt: Die Heimarbeiterinnen «äusserten häufig eine gewisse Entrüstung beim Lesen der Frage nach eventueller Sonntagsarbeit («meint man eigentlich, man soll wie ein Tier auch an Sonntagen arbeiten»); ebenso die Berichterstatterin Zürich: «Auf dem Lande zeigen die Frauen sich beleidigt oder sogar empört, wenn man sie nach der Sonntagsarbeit fragt.» — Immerhin finden wir diesen Feststellungen jeweilen die wohlweisliche Einschränkung beigefügt, dass sich dieses Feiern nur auf die Berufsarbeit beziehe: «In der Stadt arbeiten fast ausnahmslos alle Heimarbeiterinnen am Sonntag, d. h. nur eine kleine Zahl macht Heimarbeit, die andern besorgen den Haushalt, den sie während der Wochentage stark vernachlässigen müssen. Die Heimarbeiterinnen flicken,

falls nicht dem Arbeitgeber zur Last. In einem Falle handelt es sich um eine Militärschneiderin, die mit ihrem Manne und erwachsenen Kindern im eigenen Hause lebt und offenbar zu grosse Aufträge übernimmt, die andere Sonntagsarbeiterin arbeitet für zwei verschiedene Arbeitsstuben und ist offenbar fleissiger als geschickt.»

Wer sich dem Sinne und der Beweiskraft dieser Beispiele nicht absichtlich verschliesst, wird wohl zugeben müssen, dass sich der Zusammenhang zwischen Sonntagsarbeit einerseits und Bedürftigkeit als Folge niedriger Heimarbeiterlöhne andererseits in der Praxis keineswegs so häufig findet, wie er der engern Fachliteratur geläufig geworden ist. Wenn Frauen Sonntagsarbeit verrichten, so ist vor allem das stossweise, unregelmässige Einlaufen der Arbeitsaufträge daran schuld. Das gleiche ist von der Nachtarbeit zu sagen, nur mit dem Unterschied, dass die Nachtarbeit überhaupt häufiger vorkommt als die Sonntagsarbeit ¹⁾. Viele Frauen sind zeitweise so sehr mit Haushalt-, Garten- oder Landarbeiten in Anspruch genommen, dass es ihnen tatsächlich erst am Abend möglich ist, sich ruhig und ungestört an die Heimarbeit zu machen. Andere wieder sehen sich zur Verlängerung der Arbeitszeit bis in die späte Nacht gezwungen, weil ihnen die Heimarbeit den Hauptverdienst bedeuten muss. In diesem Sinne besteht natürlich immer ein Zusammenhang zwischen geringem Verdienst einerseits und langer Arbeitszeit andererseits. Man möge uns in diesem Punkte ja nicht missverstehen. Wir bestreiten nur insofern eine direkte ursächliche Beziehung, als wir nicht glauben, dass mit der Hebung des Lohnniveaus — und in diesem Zusammenhang, zur Begründung der Notwendigkeit eines gesetzlichen Mindestlohnes wird die Sonntags- und Nachtarbeit als bedauernswerte Erscheinung jeweilen angeführt — mit der Beseitigung dieses Misstandes gerechnet werden darf. Die Sonntags- und Nachtarbeit wird trotz gesetzlicher Mindestentgelte weiter bestehen. Die Frauen, die heute aus sozialer Bedürftigkeit Nachtarbeit verrichten, werden es auch unter dem Mindestlohngesetze noch weiter tun. Denn der Verdienst ist in solchen Fällen so notwendig, dass anzunehmen ist, dass sich die betreffende Frau eher einmal über die dringendsten Ausgaben hinaus auch die Befriedigung weniger dringender Bedürfnisse gestattet, als dass sie mit Arbeiten nur eine Stunde früher im Tag aufhört. Vor allem aber wird die Sonntags- und Nachtarbeit, die auf sogenannte «pressante Arbeit» zurückgeht, in ihrem Bestande und Vorkommen durch das Steigen der Löhne nicht irgendwie beeinflusst sein. Die wirtschaftlich abhängige Heimarbeiterin kann es sich nicht gestatten, der Ferggerin am Samstag die Übernahme einer dringenden Arbeit zu verweigern, weil sie damit als unzuverlässig gelten und riskieren würde, das nächste Mal

waschen, putzen und kochen für die nächste Woche vor. Nur Frauen, die weniger auf den Verdienst der Heimarbeit angewiesen sind, besorgen diese wöchentlichen Haushaltarbeiten schon am Samstag.»

¹⁾ Nach den Ergebnissen von Basel-Stadt verrichten Nachtarbeit von 253 Frauen, die die Frage beantwortet haben: 39 Frauen regelmässig, d. h. jeden Tag oder beinahe jeden Tag, 97 nicht regelmässig, sondern nur gelegentlich. «Sie verlängern die Arbeitszeit, wenn die Ablieferung der Arbeit drängt, oder holen sie nach, wenn sie aus irgend einem Grunde den Tag über von der Arbeit abgehalten worden waren.»

überhaupt keine Arbeit zu erhalten oder zum mindesten nicht berücksichtigt zu werden, wenn der Arbeitsandrang wieder nachlässt und die Heimarbeit nur noch in beschränktem Masse zur Ausgabe gelangt. Es sind uns selbst Fälle bekannt geworden, wo Heimarbeiterinnen verschiedentlich noch *abends* Arbeit ins Haus gebracht wurde mit dem Bemerkten, dass sie im Laufe des nächsten Vormittages wieder abgeliefert werden müsste. Diesem Begehren konnte sich keine einzige der besuchten Heimarbeiterinnen entziehen. Sie arbeiteten die Nacht hindurch, in der Hoffnung, einmal indirekt auf die Weise belohnt zu werden, dass ihnen die Ferggerin auch in der sogenannten stillen Zeit Arbeit zuhalten werde.

Das sind natürlich höchst sanierungsbedürftige Zustände. Fraglich ist nur, ob und auf welche Weise hier geholfen werden kann. Denn die «pressante Arbeit» an sich mit Zuschlag usw. zu belasten, hiesse praktisch der Heimarbeit überhaupt ihren Boden zu entziehen. Schliesslich beruht ja gerade die Heimarbeit zur Hauptsache auf einer gewissen Unregelmässigkeit der Produktion. Es dürfte deshalb unseres Erachtens einzig auf dem Wege eine kleine Besserung zu erwarten sein, dass wir der Heimarbeiterin eine *unabhängige* Stellung gegenüber dem Arbeitgeber verschaffen, sodass sie es sich gestatten kann, gelegentlich einen Auftrag zurückzuweisen, ohne gleich befürchten zu müssen, dass sie nun die Arbeitsstelle ganz verliert. In diesem Punkte möchten wir überhaupt als erstes die Sanierungsarbeit eingesetzt wissen. Schliesslich sind alle diese Misstände, wie Parteilichkeit der Ferggerin, Auszahlung des Lohnes in Waren statt in bar, lange Lohnzahlungs-termine, blinder Akkord, nachträgliche Herabsetzung des bei der Übernahme der Arbeit zugesagten Lohnsatzes usw. nur Ausdruck der grossen Abhängigkeit der Heimarbeiterin ¹⁾. Im allgemeinen hat die Heimarbeiterin nicht den Mut, eine

¹⁾ Wir verweisen hier auf die städtische Heimarbeitszentrale St. Gallen, die einen sehr beachtenswerten Versuch darstellt, die Misstände, die sich aus dem selbständigen und unselbständigen Ferggerwesen ergeben, auszumerken. Indem sich diese Institution als neutrale Instanz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einschleibt, macht sie es sich zur Aufgabe, 1. den Provisionsabzug der selbständigen Fergger den Heimarbeiterinnen zugute kommen zu lassen, 2. persönliche Reibereien und Benachteiligungen, die der Heimarbeiterin aus dem Verkehr mit dem Arbeitgeber, beziehungsweise der Geschäftsferggerin erwachsen, zu vermeiden. Auf eine Besserung der Lohnverhältnisse ferner sucht die Heimarbeitszentralstelle auf die Weise einzuwirken, dass sie die Vermittlung schlecht bezahlter Arbeit schlechthin verweigert, zum andern die Sanierungsmöglichkeiten, die in der Person der Heimarbeiterin gegeben sind, nach Möglichkeit auszunützen sucht, indem sie den Heimarbeiterinnen für alle Arbeitsverrichtungen eine unentgeltliche Lehrgelegenheit bietet. Endlich ist die betreffende Institution unermüdlich tätig, neue Arbeitsgelegenheiten, selbst auf dem Wege der Einführung neuer Industriezweige zu verschaffen, sodass alles in allem hier eine Sanierungsarbeit geleistet wird, die wirksam ist, weil sie da einsetzt, wo die Misstände zum Teil auch faktisch liegen. Deshalb mögen auch im folgenden einige Daten über Entstehung und Entwicklung dieser Vermittlungsstelle genannt sein: Die Heimarbeitszentralstelle besteht seit 1917; sie ist aus einer zu Beginn des Krieges gegründeten Vermittlungsstelle für Heimarbeit an arbeitslose Frauen hervorgegangen. Im Jahre 1919 dehnte sie ihre Vermittlungsarbeit durch Errichtung von Filialstellen sogar über den ganzen Kanton aus, doch musste sie auf diese Erweiterung ihres Arbeitsfeldes mit Einsetzen der Krisis wieder verzichten. Immerhin durfte sie schon im Jahre 1922 den weitem Erfolg verzeichnen, dass sie dem Städtischen Arbeitsamt als ständige Institution angeschlossen wurde. Die Betriebsmittel werden ausschliesslich aus städt. Geldern bestritten. Die Heimarbeitszentralstelle gibt mit Ausnahme eventueller Portospesen (nach auswärts) die Arbeit ohne Abzug weiter, wobei sie darauf

Reklamation anzubringen oder sich gar bei dem Betriebsleiter über eine Geschäftsfertigerin zu beklagen. Darin liegt unseres Erachtens der eigentliche Ursprung aller hier aufgezählten Übelstände. Deshalb dürften die Verhältnisse schon um vieles gebessert sein, wenn zunächst auch bei uns für die Heimarbeit, wie es zu Gunsten der Fabrikarbeiterschaft aus dem gleichen Grunde, der wirtschaftlich abhängigen Lage schon längst geschehen ist, eine gesetzliche Grundlage für die Beziehungen der zwar rechtlich gleichgestellten, doch faktisch so ungleich starken Vertragskontrahenten, «Heimarbeitgeber und Heimarbeitnehmer», geschaffen wird, nicht ohne aber dann konsequent dafür zu sorgen, dass den Heimarbeiterinnen mit den besondern Rechten auch eine *besondere Klagemöglichkeit* zur Geltendmachung ihrer Ansprüche offen steht.

Kapitel V

Die Bedeutung der allgemeinen hygienischen Verhältnisse

Genauere Angaben über die Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiterinnen und ihrer Familien sind im allgemeinen sehr schwer erhältlich. Die Erhebungsbeamtin steht hier vor Schwierigkeiten, die nicht ohne weiteres zu überbrücken sind. Das eine Mal nämlich zeigt sich die Heimarbeiterin sehr zurückhaltend, sobald das Gespräch über allgemeine Krankheitserscheinungen hinausgeht und Fragen wie die nach dem Vorkommen ansteckender Krankheiten berührt, das andere Mal wieder ist zwar die Heimarbeiterin solchen Fragen der Erhebungsbeamtin sehr zugänglich, doch lässt sich faktisch nicht feststellen, was eigentlich bei diesem Krankheitsbild als direkte Folge der beruflichen Arbeit anzusehen und was dem Einfluss des sozialen Milieus, der Vererbung und der konstitutionellen Veranlagung zuzuschreiben ist. So müssen wir uns im grossen und ganzen — nicht nur beim vorliegenden Material — mit sehr summarischen Angaben begnügen, was umso mehr zu bedauern ist, als in der engern Fachliteratur und der öffentlichen Meinung gerade in hygienischer Hinsicht rasch verallgemeinert und der Heimarbeit die Existenzberechtigung völlig abgesprochen wird. Auf der einen Seite glaubt der Konsument seine Lebensinteressen entscheidend gefährdet, auf der andern Seite sind führende Sozialhygieniker vom Standpunkt der Heimarbeiterin aus der Ansicht, dass man in gesundheitlicher Beziehung die Heimarbeit am besten definiere, wenn man sie die Arbeit ausserhalb der

Wert legt, dass vom Fabrikanten etwa nicht ein um die Fertigerprovision vermindertes Akkordgesetz festgesetzt wird. — In St. Gallen-Stadt besteht übrigens noch eine zweite Arbeitsvermittlungsstelle für Heimarbeit, die auf eine Gründung des Heimarbeiterinnenverbandes zurückgeht. Beides, sowohl der Verband, wie die Vermittlungsstelle, ist ein höchst erfreuliches Zeichen von beginnender Aktivität der heimarbeitenden Frauen und lässt hoffen, dass auch bei uns die Heimarbeiterinnen allmählich den Weg der Selbsthilfe finden, vorausgesetzt, dass sich Einzelpersönlichkeiten so sehr darum bemühen und sich für diese Sache in einem Masse einsetzen, wie es hier durch die Gründerin des Vereins geschehen ist. Die Vermittlungsstelle nun im besondern wurde erst im Jahre 1924 in Betrieb gesetzt; sie kämpft aber schon heute mit erheblichen finanziellen Schwierigkeiten, da die Betriebsmittel lediglich aus Beiträgen der Mitglieder des Verbandes und sonstigen freiwilligen Zuschüssen bestritten werden müssen. Es ist sogar bereits die Möglichkeit der Liquidation aufgeworfen worden, was indessen äusserst zu bedauern wäre.

Fabriken und jenseits des dort gewährten gesetzlichen Schutzes nenne: Alle Schäden, von denen die Fabrikarbeiterinnen betroffen würden, machten sich bei den Heimarbeiterinnen in erhöhtem Masse geltend»¹⁾).

Doch müssen wir wirklich die Heimarbeit und damit auch den von der Enquete erfassten Teil vom Standpunkt des Volkshygienikers auf die schwarze Liste setzen? Wir dürfen natürlich nicht daran denken, diese Schicksalsfrage an Hand des uns zur Verfügung stehenden Materiales zu entscheiden. Doch seien wenigstens den Berichten die wichtigsten darauf bezugnehmenden Angaben entnommen, vor allem um daran zu zeigen, einmal wo die entscheidenden Fragen liegen, zum andern wie wichtig diese für die Beurteilung der Heimarbeit sind.

Was zunächst die erste Frage betrifft, inwieweit die gesundheitlichen Interessen bei der von uns beobachteten Heimarbeit geschützt gewesen sind, verweisen wir auf die bereits früher gemachte Feststellung, dass selten besondere Arbeitsräume angetroffen worden sind. Die Heimarbeiterinnen arbeiten entweder in der Küche oder richten in der Wohn- oder Schlafstube ihre Arbeitsstätte ein, über deren Instandhaltung im besondern den Berichten folgende Urteile zu entnehmen sind.

1. *Bern-Stadt*: «Die Arbeitsräume sind, einige Fälle in der untern Altstadt ausgenommen, in der Regel ordentlich gross, hell, heizbar, freundlich.»
2. *Bern-Land*: «Die Wohnverhältnisse (der Strickerinnen im Emmental) sind im grossen ganzen nicht schlimm, meistens ist die Wohnung an einer Ecke der Sonne zugänglich und das Haus freistehend, sodass sich die Kinder draussen aufhalten können.»
3. *Zürich*: «Trotzdem die Mietzinse sehr hoch, für arme Leute fast unerschwinglich sind, trafen wir bei unsern Besuchen sehr selten ganz schlimme Wohnverhältnisse an. . . . den schönsten Platz in der Stube, den Fensterplatz, nimmt meistens die Maschine ein. Die Stuben fanden wir bei unsern Besuchen mit wenigen Ausnahmen sauber und wohnlich eingerichtet.»
4. *Basel-Stadt*: «Die Grösse des Arbeitsraumes gibt zu wenig Bemerkungen Anlass. Von einer Überfüllung des Raumes während der Arbeit kann kaum die Rede sein.»
5. *St. Gallen*: «Die Wohn- und Lebensbedingungen sind nicht so schlimm — wenigstens in unserer Gegend nicht — wie vielfach angenommen wird. Manches Urteil fusst auf früheren Beobachtungen und Beschreibungen aus Grosstädten des Auslandes. Die Stickerei ist allerdings an sich eine saubere Industrie, und wenn die Arbeit auch selbstverständlich im Wohnraum ausgeführt wird, wirkt sie nicht gesundheitsschädigend. In einer grösseren Gemeinde des Kantons sind die Wohnverhältnisse an einigen Orten misslich. Im übrigen weisen unsere Stichproben, welche wahllos aufgenommen sind, im allgemeinen befriedigende Verhältnisse auf.»

Unter dem Gesichtspunkt der Wohnverhältnisse dürften somit hygienische Bedenken des Konsumenten gegen die von uns beobachtete Heimarbeit nicht

sehr begründet sein. Doch darf dieser auch hinsichtlich des Vorkommens ansteckender Krankheiten ruhig sein? Wir müssten schon die allgemeinen Sterblichkeits- und Krankheitsstatistiken zu Rate ziehen und uns auf daraus berechnete Wahrscheinlichkeitswerte stützen, wollten wir schätzungsweise darauf nur eine ungefähre Antwort geben. Die Hinweise im Material selbst sind sehr selten und überdies doch nur ganz allgemeiner Natur. Einzig Basel-Stadt hat eine eigentliche Krankentabelle geführt und dabei u. a. an Infektionskrankheiten 23 Fälle verzeichnet, die sich auf die einzelnen Krankheiten wie folgt verteilen:

- 5 Tuberkulose der Lungen;
- 1 Rückenwirbelentzündung;
- 15 Influenza;
- 1 Angina;
- 1 Hautkrankheit.

Ferner hat auch Zürich, allerdings unter Zugrundelegung einer sehr allgemeinen Terminologie, eine Zusammenstellung über die Krankheitsverhältnisse der Heimarbeiterinnen gemacht und dabei folgende Anhaltspunkte gewonnen:

Auf 1182 Heimarbeiterinnen sind

678 gesund, 240 nervös, 185 schwächlich, 79 krank.

Welche Krankheiten nun hauptsächlich vertreten sind, ist dem Berichte nicht näher zu entnehmen. Jedoch mögen uns diese Zahlen der Hintergrund für eine weitere Tatsache sein: dass allein im Zürcher Erhebungsgebiet 11 Heimarbeiterinnen, die Zuckerwaren einwickeln, ermittelt worden sind. Diesen Fällen gegenüber ist es eigentlich überhaupt nicht mehr nötig, im einzelnen zu wissen, an welcher Krankheit die Heimarbeiterin zufällig gelitten haben mochte, oder ob sich sonst infektiös erkrankte Personen im Arbeitsraum aufgehalten haben oder in dessen Nähe gewesen sind, sondern genügt wirklich ihr Vorkommen als solches, zu sagen, dass die Konsumenteninteressen in hohem Masse gefährdet gewesen sind. Zur bessern Würdigung seien nur einige Beispiele aufgeführt:

1. Eine 55jährige Frau, Mutter von 5 Kindern, wickelt im Wohnraume, der gleichzeitig als Schlafgelegenheit dient, Fruchtbombons, zuerst in kleine Seidenpapiere, dann in farbige Deckpapiere fertig zum Verkauf ein. Die betreffende Frau hat ein Fussleiden, sodass z. B. Nähmaschinenarbeit für sie nicht mehr in Frage kommt. 3 Kinder helfen, je nach Grösse des Arbeitsauftrages, am Abend mit.
2. Eine 35jährige Frau wickelt seit 2 Jahren im Schlaf- und Wohnraume Zuckerwaren ein, zum Teil mit Hilfe der Kinder, die, wie uns die Enqueteuse persönlich sagte, heute beide wegen vererbter Infektionskrankheit in Spitalbehandlung sind.
3. Eine 66jährige Frau wickelt im Schlaf- und Wohnraum Feuersteine (Knallbombons) ein. Sie liefert pro Tag, sofern sie überhaupt Arbeit hat, 10 kg Bombons verkaufsfertig ab.

Dies sind nur einige wenige Beispiele, einem Enquetematerial entnommen, das seinerseits nur ein stichprobenweises Erfassen der bei uns vorkommenden Heimarbeit gibt. Wir müssen also damit rechnen, dass in Wirklichkeit noch weit

mehr solcher Fälle zu registrieren sind und vielleicht sogar noch ganz andere Arbeiten als das Bonboneinwickeln von der Genuss- und Lebensmittelindustrie in die Häuser ausgegeben werden. Man überlege sich aber nur einen Augenblick, was täglich hier an Ansteckungsmöglichkeiten in den besten Geschäften zum Verkauf steht, um schliesslich für die Tatsache, dass bei uns überhaupt solche Fälle vorkommen, nur die eine Erklärung zu haben, dass wahrscheinlich sowohl die Behörden wie die öffentliche Meinung über deren Vorhandensein viel zu wenig oder gar nicht unterrichtet sind; sonst wäre es unseres Erachtens wirklich nicht denkbar, dass die öffentliche Meinung in unserm Zeitalter der Hygiene noch soviel «Unhygiene» unbeanstandet hinnimmt.

Was nun die zweite Frage betrifft, in welchem Masse die Heimarbeit gesundheitsschädigend auf die Heimarbeiterinnen wirkt, so sind wir hier noch auf weit summarischere Urteile angewiesen, als es schon bei obiger Fragestellung geschah. Doch wie sollte es einer Erhebungsbeamtin hier in der Heimarbeit, wo das Persönliche mit dem Beruflichen wie bei keiner andern Erwerbsarbeit verquickt ist, im einzelnen möglich sein, zu sagen, inwieweit die betreffende Krankheit durch den schädigenden Einfluss der Erwerbsarbeit verursacht worden ist? Die Abgrenzung zwischen der nachteiligen Wirkung des Berufes einerseits und dem schädigenden Einfluss des Milieus und der persönlichen Umstände andererseits ist äusserst schwer, um nicht gerade zu sagen praktisch undurchführbar. Wir stehen hier vor noch nicht gelösten Zusammenhängen ¹⁾. Zum Beispiel darf es noch nicht als erwiesen gelten, dass die Staubentwicklung bei der Säckeflickerei unvermeidlich einen schädigenden Einfluss auf die Atmungsorgane nach sich zieht. Ist nun aber eine Säckeflickerin zufällig z. B. lungenkrank, so kommt dieser Erkrankung zweifellos auch eine ganz besondere gewerbehygienische Bedeutung zu. Die Berufsarbeit war dann vielleicht nicht die eigentliche Ursache, doch jedenfalls entweder der auslösende oder der die Krankheit steigernde Faktor. Oder, um ein anderes Beispiel zu nennen, ist noch keineswegs festgestellt, ob die Tag für Tag verrichtete Nähmaschinenarbeit, besonders das Treten der Maschine, auf die Mutterschaftsaufgabe eine nachteilige Wirkung ausübt. Doch treten einmal Beschwerden auf, und machen sich aussergewöhnliche Erscheinungen bemerkbar, dann ist sicherlich die Näharbeit ein in hohem Masse mitverantwortlicher Faktor. Es dürfte hier überhaupt der Schwerpunkt der volkshygienischen Bedeutung der Heimarbeit liegen. Wir glauben nämlich, dass das Heimarbeiterinnenproblem unter dem Gesichtspunkt der Mutterschaft und ihrer schädigenden Beeinflussung durch die häusliche Erwerbsarbeit nicht ernst genug genommen werden darf, umsomehr noch als der weitaus überwiegende Teil der Heimarbeiterinnen verheiratete Frauen sind. Denn schliesslich ist es der Heimarbeiterin, ohne dass von irgend einer Seite dagegen Protest erhoben wird, möglich, bis zum letzten Tage der Niederkunft zu arbeiten und die Tätigkeit wieder aufzunehmen, sobald sie nur einigermaßen dazu imstande ist. Wir sind überzeugt, dass hier

¹⁾ Das gilt übrigens für die gesundheitliche Bedeutung der Frauenarbeit überhaupt. Die Hauptsache ist, dass wir zunächst auf diesem Gebiete Erfahrungen sammeln, und es der Arzt keiner Frau gegenüber versäumt, zu fragen, ob und in welchem Berufe sie tätig ist oder war.

tächlich Frauenkraft zu Schaden kommt und die werdende Generation bereits im Keime geschwächt wird, nur weil sich die Heimarbeiterin im allgemeinen keine, oder dann zum mindesten nicht genügend Ruhezeit vor und nach der Entbindung gönnt. Wir sind bei unsern Erhebungsarbeiten einer Frau begegnet, die 10 Mal Mutter war (davon 3 Totgeburten) und uns dabei auf das Bestimmteste erklärte, in jenen Zeiten jeweils mit ihrer Nährarbeit keine 2 Tage ausgesetzt zu haben. Das ist ein Bild, das seitdem uns ständig verfolgt. Man möge uns deshalb die fast unwissenschaftliche Weise, wie wir hier Stellung beziehen, verzeihen. Doch wir haben in dieser Beziehung bei unsern Besuchen, einmal das anfängliche Misstrauen der Heimarbeiterin überwunden, in eine solch still getragene Not der Frauen aus dem Volke geschaut, dass wir, bestärkt noch durch Erfahrungen auf andern Erwerbsgebiete, die Schaffung einer Mutterschaftsversicherung wirklich als eine der dringendsten Aufgaben unseres Volkes empfinden, schon vom rationellen Standpunkt aus, indem es methodisch einfach nicht richtig ist: Säuglingsfürsorge zu betreiben und nicht gleichzeitig, oder besser, als Erstes dafür zu sorgen, dass die Mütter dieser Kinder ihren Mutterschaftspflichten unter gesunden Bedingungen nachgekommen sind.

Wie übrigens schon aus dieser letzten praktischen Schlussfolgerung ersichtlich ist, wonach für die heimarbeitende Frau der Wöchnerinnenschutz auf dem Wege einer Mutterschaftsversicherung erstrebt werden muss, stehen wir bei allen hygienischen Fragen auf einem Grenzgebiete — zwar nicht des Heimarbeiterinnenproblems —, doch des gesetzlichen Heimarbeiterinnenschutzes. Denn es ist grundsätzlich kein «Arbeiterschutz» mehr, wenn wir gesundheitliche Schutzbestimmungen aufstellen, die die Heimarbeiterin *finanziell* belasten. So sehr dem Wöchnerinnenschutz, um gerade an diesem letzten Beispiel den Gedanken zu Ende zu führen, der erwerbstätigen Frau gegenüber, die in der Heimarbeit tätig ist, wegen der damit verbundenen Freiheit und Selbständigkeit in der Arbeitseinteilung ganz besonders dringliche Bedeutung zukommt, so wenig können wir unsres Erachtens eine mehrwöchentliche Ruhezeit vorschreiben, ohne gleichzeitig dafür gesorgt zu haben, dass die Heimarbeiterin für den Lohnausfall eine entsprechende Entschädigung erhält.

Ebensowenig dürfen wir den Heimarbeiterinnenschutz mit hygienischen Vorschriften des Arbeitsraumes und der Arbeitsweise belasten oder gar, wie gelegentlich auch vorgeschlagen wird, den Hausbesitzer verpflichten, dass er eine entsprechende Kontrolle ausübt, es sei denn, dass uns eine den Forderungen entsprechende Wohnungspolitik und Wohnungsfürsorge die sachliche, innere Berechtigung dazu gibt. Aus der gleichen Überlegung heraus können wir ferner den Interessen des Konsumenten nicht in der Weise gerecht werden, dass wir in ein Heimarbeiterschutzgesetz eine Bestimmung aufnehmen, wonach der Heimarbeiterin bei Vorkommen einer ansteckenden Krankheit in der betreffenden Familie die Ausübung der Heimarbeit verboten wird. Das sind Probleme rein fürsorgerischer Natur, wo unseres Erachtens beispielsweise die Tuberkulosefürsorge einzugreifen hat; oder es wird sich die Lebensmittelpolizei mit der Frage grundsätzlich auseinanderzusetzen haben, ob sie für gewisse Waren die Produktionsform Heimarbeit der Unmöglichkeit wegen, eine Kontrolle durchzuführen, nicht einfach

verbieten will. Auf diesem radikalen Wege sind natürlich hygienische Schutzvorschriften zu Gunsten des kaufenden Publikums ohne weiteres denkbar. Denn man beachte den Unterschied: es handelt sich dabei nicht mehr um eine Massnahme, die von Fall zu Fall gegenüber einer einzelnen Heimarbeiterin praktisch wirksam wird, sondern um ein generelles Verbot, das für einen bestimmten Arbeitszweig, heimarbeitsrechtliche Beziehungen überhaupt nicht aufkommen lässt, sodass sich uns das Heimarbeiterschutzproblem als zu lösende Aufgabe gar nicht mehr stellt.

Ganz analog liegen die Verhältnisse, wenn wir die Möglichkeit hygienischer Schutzvorschriften zu Gunsten der Heimarbeiterin — nicht des Konsumenten — in Erwägung ziehen. Auch hier bleibt dem Sozialgesetzgeber nur die Wahl, bei erhöhter Schädlichkeit eines Erwerbszweiges die betreffende Arbeit entweder zu verbieten, oder dann, weil der schädigende Einfluss nicht derart ist, dass ein solches Verbot notwendig wäre, freizugeben, das heisst, die Ausübung zu gestatten, ohne hygienische Schutzvorschriften zur Bedingung zu machen und vorzuschreiben, dass dieser Arbeitsprozess nur bei Anwendung der und der Vorsichtsmassregeln in der Heimarbeit ausgeführt werden darf. Denn eine jede dieser Vorschriften würde eine finanzielle Benachteiligung der Heimarbeiterin zur Folge haben, was aber eine Überwälzung der Sanierungskosten bedeutet, die im allgemeinen bei der Durchführung von gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen (mit Ausnahme unseres Wöchnerinnenschutzes im eidgenössischen Fabrikgesetz) nicht üblich und unseres Erachtens grundsätzlich auch nicht zulässig ist.

Schlussbetrachtung

Wir haben in vorliegender Untersuchung einen Überblick über die Ergebnisse der Heimarbeitsaktion der Sozialen Käuferliga zu geben versucht, allerdings uns nur auf das Wesentliche beschränkend, sodass zweifellos viele feine, wertvolle Einzelheiten verloren gegangen sind. In dieser Hinsicht dürfte das Enquetematerial noch manche interessante Aufschlüsse und Anregungen bieten. Es ist deshalb nur zu hoffen, dass die verschiedenen Teilberichte nachträglich noch einzeln einem weitem Kreise zugänglich gemacht werden, ein Wunsch, den zu äussern uns ein um so grösseres Bedürfnis ist, als vielleicht hin und wieder ein Bericht nicht die Würdigung und besondere Beachtung gefunden hat, die er im Verhältnis zu den Anstrengungen, die zu seiner Zusammenstellung notwendig waren, hätte beanspruchen dürfen. Doch lassen sich solche Ungerechtigkeiten trotz bester Absicht nicht vermeiden, wenn man einem so verschieden gesammelten und zusammengestellten Material gewissermassen Zwang antun muss und daran einheitliche Gesichtspunkte herausarbeiten will.

Unsern Ausführungen lag der Leitgedanke zugrunde, dass die «*moderne Heimarbeit*» hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und der Stellung, die sie im modernen Produktionsprozess einnimmt, eine ganz andere Beurteilung als die sogenannte «*ältere Heimarbeit*» verlangt. Soweit nämlich überhaupt das uns zur Verfügung stehende Material einen allgemeineren Schluss zu ziehen erlaubt, scheint uns der charakteristische Unterschied darin zu liegen, dass die moderne Heimarbeit nicht wie die ältere Heimarbeit unter dem Gesichtspunkt des Gegen-

satzes zwischen fabrikmässiger und hausindustrieller Produktion, sondern im Gegenteil, im Sinne einer *Ergänzung zum Fabrikbetrieb* betrachtet werden muss. Denn wir haben in der Hauptsache diese Heimarbeit überall da gefunden, wo

- a) der Fabrikbetrieb an den Grenzen seines Rationalisierungsbestrebens steht, weil für gewisse Teilprozesse der Handarbeit nicht entbehrt werden kann;
- b) Saison, Mode und Konjunktur die Produktion so unsicher gestalten, dass der Unternehmer nach Möglichkeit die Festlegung der Gelder in Maschinen und Gebäulichkeiten zu vermeiden und die Spitzen der Produktion durch das beweglichere System der Heimarbeit auszugleichen sucht;
- c) ausländische Konkurrenz den Unternehmer zu einem solchen Minimum von Gestehungskosten bestimmen, dass er die Heimarbeit als diejenige Produktionsform wählt, die die Produkte am wenigsten mit Amortisations- und Zinskosten belastet.

Solange sich somit die Produktion unter so unsichern Bedingungen, wie es heute und in den letzten Jahren der Fall gewesen ist, vollziehen muss, ist die Unternehmerschaft an der Heimarbeit als dem beweglicheren, anpassungsfähigeren und vor allem schon deshalb billigeren System zweifellos stark interessiert. Das gleiche ist aber auch von den Heimarbeiterinnen zu sagen, denen ebenfalls unter den gegebenen Verhältnissen die Heimarbeit oft als einzig mögliche Lösung die Befreiung aus ihrer Zwangslage, durch persönliche Gründe an das Haus gebunden und doch gleichzeitig auf Verdienst angewiesen zu sein, bringt. Wir lassen im übrigen in der Anmerkung die Urteile einiger Berichterstatterinnen folgen, die zeigen, wie sehr nach deren Überzeugung gerade *sozial* die Heimarbeit eine Notwendigkeit darstellt ¹⁾.

¹⁾ Die Berichterstatterin Basel-Stadt spricht für die Erhaltung der Heimarbeit u. a. aus folgender Überlegung heraus: «Die Heimarbeiterin aber könnte erst auf die Übernahme von Heimarbeit verzichten, wenn einmal der Lohn jedes arbeitsfähigen Mannes mit Familie zum Unterhalt der Familie ausreichte, und wenn zugleich eine ausreichende Kranken-, Invaliden-, Arbeitslosen- und Altersversicherung für die Tage von Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit und Alter sorgen würde. Aber auch dann bleiben immer noch vom Ehemann verlassene Frauen, Frauen von Trinkern, Witwen und alleinstehende, körperlich oder geistig anormale Frauen übrig, die gezwungen sind, ihr Brot zu verdienen, für welche aber Fabrik- und Atelierarbeit ausser Betracht fällt.» Ebenso unterstreicht die Berichterstatterin Bern-Stadt die soziale Bedeutung der Heimarbeit wie folgt: «Die Heimarbeit ist in den allermeisten Fällen der Rettungsanker, der diese Familien vor dem Versinken in die Schuldenmacherei oder ins graue Elend bewahrt. Dank der Heimarbeit halten sich Familien z. T. noch selbständig über Wasser beim unzureichenden oder auch infolge Arbeitslosigkeit ganz fehlenden Verdienst des Mannes; durch sie haben schwächliche Einzelstehende, Witfrauen, Greisinnen, die Genugtuung, nicht bloss von der öffentlichen Fürsorge unterhalten zu werden.» Die Berichterstatterin des Kantons Waadt sodann begrüsst die Heimarbeit vor allem unter dem Gesichtspunkt der Landbevölkerung: «Dans un pays agricole, surtout dans ses régions montagneuses où l'hiver est plus long, le *travail à domicile* a souvent une grande utilité comme salaire d'appoint ce que montre l'industrie des pierristes.» Dieser Auffassung ist für den gleichen Kanton auch der Pfarrer einer waadtländischen Gemeinde, der sich u. a. wie folgt äussert: «Le pasteur ne voit pas de bon œil les hausses industrielles. Il aimerait mieux une recrudescence du travail à domicile qui maintient la famille intacte, qui attache le fils de la campagne à ses champs et à son village et qui le préserve de toutes les tentations de la vie en fabrique. C'est pourquoi je ne puis que faire d'éloge du travail à domicile, appoint précieux de l'activité agricole, tel que je le vois ici.»

Doch noch eine dritte Wirtschaftsgruppe, die *Landwirtschaft*, ist an der Erhaltung der Heimarbeit im besondern interessiert. Wir erinnern nur an die Anstrengungen, die gemacht werden, um die Entvölkerung der Alpenländer zu verhindern, und verweisen ferner auf die vielen Versuche, das Bauerngewerbe bei der Kleinheit unserer Grundbesitzverhältnisse durch Beschaffung eines Nebenverdienstes rentabler zu gestalten, um einige Anhaltspunkte zu geben, wie gerade im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Krisenfragen, der Erhaltung der Heimarbeit eine solch ausserordentlich wichtige Bedeutung zukommt ¹⁾. Leider musste dieser Punkt, an die Grenzen des Materials gebunden, im grossen und ganzen in vorliegender Arbeit unberücksichtigt bleiben. Und doch dürften vor allem gerade aus bäuerlichen Kreisen der Heimarbeit sehr viele erhaltende Kräfte und neue Impulse zugehen, vielleicht sogar in einem Masse, dass nicht nur die moderne Heimarbeit, sondern zu einem gewissen Grade und für bestimmte Arbeitszweige auch die ältere Heimarbeit dem «rettungslosen Niedergang» zu entreissen und wieder als existenzberechtigt zu erklären sein wird.

Wenn, wie bei uns, so wichtige Volksteile und Wirtschaftsgruppen die Heimarbeit noch heute als Mittel zur Überwindung der unsichern Produktions- und Wirtschaftsverhältnisse schätzen, kann unseres Erachtens von einer überwundenen Produktionsform nicht die Rede sein. Vor allem dürfte dann der Standpunkt, die Heimarbeit gesetzlich zu sanieren, selbst auf die Gefahr hin, dass ihr Rückgang damit beschleunigt wird, nicht gerechtfertigt sein. Wir haben im Gegenteil der Heimarbeit gegenüber ebenso stufenweise und vorsichtig abwägend, bis zu welchem Grade sie sozialpolitisch belastungsfähig ist, vorzugehen, wie es dem Fabrik- und Gewerbetwesen gegenüber zur selbstverständlichen Regel geworden ist. Denn schliesslich ist es überhaupt nicht Aufgabe des gesetzlichen Arbeiterschutzes,

¹⁾ Es seien diesbezüglich aus jüngster Zeit nur einige wenige uns bekanntgewordene Äusserungen der Presse und des Ratsales genannt: Anlässlich der Motion Baumberger über die Entvölkerung der Hochtäler vom 2. Dezember 1924 sind in den eidgenössischen Räten (Frühjahrs- und Herbstsession 1926) verschiedene Voten zugunsten einer Wiederbelebung der Hausindustrie gefallen, wie z. B. «Wenn es uns gelingen würde, die Hausindustrie in unseren Gebirgsdörfern einzupflanzen, so wäre damit für die Erwerbsmöglichkeit der Gebirgsbevölkerung ein grosser Schritt getan. Leider fehlt, wenigstens bei uns (Kanton Wallis) in den meisten Hochtälern jeder Anfang von Hausindustrie» (Stenographisches Bulletin des Ständerates, Herbst 1926, S. 271); ferner finden wir in der Presse das Thema «Landwirtschaft und Hausindustrie» immer wieder aufgeworfen. Wir verweisen als Beispiel auf die Thesen eines Tessinerarztes, der die wirtschaftliche Förderung der Tessinertäler in folgendem Grundsatz erfüllt sieht «Der Hebel zur Besserung des wirtschaftlichen Zustandes in den Tälern — das ist ausdrücklich zu betonen — ist die rationelle Bewirtschaftung des Kleinbetriebes, wozu das Betreiben landwirtschaftlicher oder Hausindustrien mitgerechnet werden muss. . . . Darum ist beim Studium der Massnahmen zur Hebung der Tälervirtschaft der Einführung landwirtschaftlicher und Haus-Industrien der erste Platz einzuräumen». Schliesslich sei als aktuellster Beleg für die Wichtigkeit dieser Frage eine Stelle aus der offiziellen Ansprache, die Bundespräsident Motta anlässlich der Eröffnung der Int. Automobil- und Fahrrad-Ausstellung (März 1927) gehalten hat, zitiert: «Unser Land ist schon sehr stark industrialisiert. Das Gleichgewicht zwischen der Industriebevölkerung und der Bauernschaft ist bereits gestört. Eine der wichtigsten Fragen für unser Land — vielleicht sogar die wichtigste — ist vielmehr gerade die, wie wir den Bauern durch Verbesserung seiner Lebensbedingungen wieder enger mit dem nahrungsspendenden Boden verbinden und wie wir die Entvölkerung der hochgelegenen Gebiete verhindern können.» (Neue Zürcher Zeitung, 29. VII. 1926.)

die Beziehungen zwischen Unternehmerschaft und unselbständiger Lohnarbeiterschaft so zu regeln, dass auf der einen Seite die Produktion gefährdet, auf der andern Seite die kostbare Arbeitsgelegenheit dem Arbeitnehmer genommen wird. Der Sozialgesetzgeber hat die Arbeitsverhältnisse zu «sanieren», das aber setzt die Erhaltung der Substanz voraus.

Doch welches sind nun die Sanierungsmöglichkeiten, die sich unter dem Gesichtspunkt «Beseitigung der Misstände, doch nicht Erschwerung der Existenzbedingungen der Heimarbeit» eröffnen? Wir lassen zunächst im Wortlaut die Vorschläge folgen, die unter Wahrung dieses Standpunktes von den Bericht-erstatte-rinnen gemacht worden sind:

Bern-Land: Ich möchte mich der Ansicht meiner Mitarbeiterinnen anschliessen, «dass bei Mindestlohnzwang 1. die Heimarbeit, die momentan auch an Flauheit leidet, zu stark zurückgehen möchte und dass 2. der Arbeitgeber sich solche Arbeiterinnen aussucht, welche möglichst viel leisten, ohne Rücksicht auf Bedürftigkeit Deshalb möchte ich vorerst auf einem Umwege zum Ziele zu gelangen suchen, der den Boden ebenen helfen könnte.

Baselstadt hat die Anzeige-Pflicht für Heimarbeitende. Ich möchte diese Pflicht auf die ganze Schweiz ausdehnen und mit ihr die Lösung eines kleinen Patentes verbinden. Heimarbeit dürfte nur an solche Patent-Inhaber abgegeben werden. Die Patente sollten nur so viel kosten, dass mit den Einnahmen die Unkosten bestritten werden könnten.

Mein Gedanke ist der, dass durch den Zwang der Patentlösung sich weniger Gelegenheits-Heimarbeiter einstellen und den andern die Entlohnung drücken würden. Auch sollte die Lösung des Patentes mehr oder weniger davon abhängig gemacht werden, dass das ganze Jahr über Heimarbeit übernommen würde. Dem Patentamt sollte eine gewisse Macht gegeben werden, die Patente bei Arbeitsmangel zurückzuhalten, bei viel Arbeit auch leichter auszugeben. Das Patent würde jedes Jahr zur Kontrolle und Erneuerung vorgewiesen (Fahrradbewilligung).

Auf Grund des Adresse-Materials, das die Patente liefern, sollte eine *eidgenössische Heimarbeits-Inspektorin* regelmässig die Leute besuchen, sie betr. Lohn, Arbeit (viel oder wenig etc.), Lokal, Hilfsarbeiter, Familienverhältnisse so weit tunlich befragen, um auf Grund der so erhaltenen Resultate an geeigneter Stelle mit Verbesserungs- und Abänderungs-Vorschlägen zur Hand sein zu können, drohende Arbeitslosigkeit oder eingreifende Änderungen in einer Industrie zu melden und um Abhilfe besorgt zu sein Eine solche eidgenössische Heimarbeits-Inspektorin wäre auch die geeignete Instanz zur Ausführung eines andern Planes, der m. E. bei gutem Willen viel zur Besserung der Verhältnisse beitragen könnte, nämlich: *Arbeitgeber-Konferenzen*, d. h. Zusammenkünfte der Arbeitgeber der gleichen Industrie unter offizieller (?) Beteiligung der Regierung zur Besprechung der allgemeinen Lage, vor allem zur Einigung in der Lohnfrage, wodurch zugleich eine ungesunde Konkurrenz ausgeschlossen wäre, welche sich zum Schaden von Heimarbeiter und Mitkonkurrent in Form von Lohnunterbietungen äussert

Der Zusammenschluss der Firmen, welche loyale Arbeitsbedingungen befürworten, würde dem „*Label*“ rufen, das auf die Waren dieser Firmen geheftet würde ¹⁾.

Für die nötige *Aufklärung* der Käufer und *Käuferinnen* würden beide Teile sorgen, Regierung und Firmen. Sie würden durch soziale Vereinigungen, wie die Soziale Käuferliga, gerne unterstützt werden.»

¹⁾ Wir erinnern daran, dass es den Anstrengungen der Sozialen Käuferliga bereits im Jahre 1910 gelungen ist, 7 bernische Firmen (ihnen haben sich ein Jahr später noch Firmen aus Neuenburg, Lausanne, Basel, Genf und Zürich angeschlossen) zur Aufstellung eines Minimallohntarifes für das Nähen und Stricken von gestrickten Damenmänteln zusammenzuschliessen. Die betreffenden Firmen erklärten sich sogar bereit, den Tarif, dem ein Minimallohn von 20 Rappen in der Stunde zugrunde gelegt wurde, durch den Zentralvorstand der Sozialen Käuferliga überprüfen zu lassen. Auch stimmten sie der Anregung zu, die Wohnungen der Heimarbeiterinnen durch eine Vertrauensperson der Sozialen Käuferliga unter ständiger sanitärischer Kontrolle zu halten, was ihnen ihrerseits auf ihre Produkte die Verleihung des «Label» von Seiten der Sozialen Käuferliga eintrug.

Bern-Stadt verzichtet auf eigene Formulierung von Anträgen und schliesst sich denjenigen von Bern-Land an.

Kanton Zürich: «Wir befürchten, dass mit einer Minimallohngesetzgebung, so wünschenswert sie für spätere Zeiten sein wird, den Heimarbeiterinnen heute wenig geholfen wäre. Mit der Einführung eines solchen Gesetzes erhielten automatisch nur noch die Tüchtigsten und Leistungsfähigsten Arbeit. Die grosse Masse der Heimarbeiterinnen aber würde und bliebe dadurch arbeitslos. Und wir müssten wieder, nur auf einer andern Basis, für diese Frauen sorgen.

Dringendste Notwendigkeit aber scheint uns heute die gesetzliche Regelung der arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Heimarbeiterinnen. Diese sollten die Möglichkeit haben, trotz ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Arbeitgeber sich gegen Ungerechtigkeiten zu wehren. Bis jetzt wagen nur die tüchtigsten Heimarbeiterinnen, sich für ihr Recht einzusetzen, im berechtigten Bewusstsein, dass der Arbeitgeber auf sie angewiesen ist

Auch wäre es sehr erwünscht, wenn die Ferggerinnen neben ihren Fach- auch Menschenkenntnisse in ihre Berufsbildung einbeziehen würden. Dadurch wäre Arbeitgebern und Arbeiterinnen viel gedient.

Die Heimarbeiterinnen selbst könnten sich durch Zusammenschluss ihre Lage sehr erleichtern. Es ist aber trotz verschiedenen Versuchen bis heute noch nicht gelungen, die Heimarbeiterinnen zu organisieren. Stadt- und Land-Heimarbeiterinnen, solche die aus der Heimarbeit leben müssen und die Heimarbeiterinnen, die „es nicht nötig haben“, stehen sich in grösser Feindschaft als Konkurrentinnen gegenüber und drücken gegenseitig die Löhne herunter. So können wir, um die Heimarbeitsverhältnisse zu bessern, leider nur wenig auf die Mithilfe der Heimarbeiterinnen rechnen. Und dieser Umstand erschwert die Arbeit sehr.»

Basel-Stadt: «Die Festsetzung verbindlicher Mindestakkordlöhne für die gesamte Heimararbeit dürfte ungeheuren Schwierigkeiten begegnen. Es müssten Tarifsätze der verschiedenen Warenposten für jeden einzelnen Beruf angelegt werden, und es scheint fraglich, ob überhaupt eine gerechte Stücklohnfestsetzung möglich wäre und ob sie die beabsichtigte Wirkung im Sinne einer allgemeinen Lohnerhöhung zur Folge hätte. Zudem bestünde wenig Aussicht auf Einhaltung der festgesetzten Akkordlöhne, solange die Heimarbeiterinnen wie bis anhin keinerlei Willen zu Solidarität und Einigkeit zeigen. Eine Lohnregelung für die Heimarbeiterschaft könnte zudem nur von wirklichem Nutzen für diese selbst sein, wenn sie in der ganzen Schweiz in Anwendung käme, da sonst die Verleger die Arbeit voraussichtlich in den Kantonen herstellen liessen, in denen keine Bestimmungen über den Lohn beständen. . . .

Massnahmen aber, die für jede Zeit durchführbar sind, und welche die Heimarbeiterschaft selbst wünscht, zu denen auch von Arbeitgeberseite kein allzu grosser Widerspruch zu erwarten ist, sind *gesetzliche Bestimmungen über die Art der Arbeitsausgabe und der Lohnauszahlung und Schaffung von Heimarbeitskommissionen.*

Die Bestimmungen über die Art der Arbeitsausgabe und der Lohnzahlung hätten die jeweilige Bekanntgabe der Akkordansätze bei der Ausgabe eines Arbeitsauftrages vorzuschreiben. Sie hätten ferner, ähnlich wie in Art. 25 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken und Art. 112 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze, Mindest-Zahltagsperioden festzulegen und die Abrechnungsart mittelst Zahltagzetteln zu ordnen. Damit wäre der Heimarbeiterin ein für allemal eine gewisse Kontrolle über ihr Arbeitsverhältnis gesichert. Gesetzliche Bestimmungen wären selbstverständlich auch auf die Arbeitsverhältnisse männlicher Heimarbeiter auszudehnen.

Eine kantonale Heimarbeitskommission oder je eine Kommission für bestimmte Heimarbeitsgruppen hätten in erster Linie in Verbindung mit dem Gewerbeinspektorat die Aufgabe, im allgemeinen die Lage der Heimarbeit periodisch zu prüfen und in zweiter Linie Klagen von Heimarbeitern oder von Drittpersonen entgegenzunehmen, sie auf ihre Richtigkeit zu untersuchen und eine gerechte Vermittlung zwischen den interessierten Parteien anzustreben.»

Kanton St. Gallen: «Aus diesen Tatsachen geht hervor, wie es begrüssenswert und als wirksamstes Mittel zur Sanierung zu erachten wäre, wenn als Zwischenstelle von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer Heimarbeitszentralen eingeführt werden könnten, deren Funktionäre neutral, sozial- und gerechtdenkend wären. Durch die Vermittlung der Heimarbeitszentralen würde nicht nur die Arbeitsverteilung eine gerechtere, sondern auch die Belohnung gleichmässiger.»

Kanton Thurgau: «Wenn wir den Misständen in der Heimarbeit bei ihrer ursächlichen Entstehung entgegenreten wollen, so haben wir in erster Linie die *rechtliche* Stellung der Heimarbeiter zu stärken, und nicht, als erste wichtigste Massnahme an die Hebung der Löhne durch Festsetzung von Mindestlöhnen zu gehen.....»

Wie dem Fabrikarbeiter zunächst auf dem Wege geholfen worden ist, dass seine rechtliche Stellung gesichert und das Arbeitsverhältnis als solches geregelt wurde, so müssen wir auch beim gesetzlichen Heimarbeiterschutz damit anfangen, dass wir die abhängige Stellung der Heimarbeiter gegenüber dem Unternehmer, bzw. Fergger zu mildern suchen..... Es wären beispielsweise Vorschriften nötig wie die: dass jedem Heimarbeiter unentgeltlich ein Lohnbuch auszuhändigen ist, worin Art und Umfang, sowie die dafür festgesetzten Akkordsätze schriftlich niedergelegt sind, ferner, dass der Verleger verpflichtet ist, bei regelmässiger Beschäftigung spätestens alle 14 Tage den Lohn auszuzahlen, und schliesslich, dass nicht mehr als der Lohnbetrag für 14 Tage für mangelhafte Arbeit als Deckungsbetrag zurückbehalten werden darf.»

Kanton Waadt: «Une réglementation de notre travail à domicile (heures de travail, inspection plus rigoureuse des petits ateliers) ne nous paraît pas désirable et une organisation syndicale des ouvriers encore moins. Elles risqueraient de tuer une branche bienfaisante, utile de notre activité nationale, déjà très affaiblie et qui ne pourra vivre que dans la plus grande liberté. Il va sans dire que je ne parle ici que du travail très spécial des travailleurs à domicile de notre contrée qui ne forment pas le quart de la population exerçant une activité industrielle.»

Gleich den Urteilen, die von den Berichterstatterinnen über die vorgefundenen Verhältnisse in der Heimarbeit gefällt worden sind, ist auch von diesen Vorschlägen zu sagen, dass sie schon deshalb unser ganzes Interesse beanspruchen dürfen, weil sie ohne festen Programmpunkt ausschliesslich den Erfahrungen entnommen sind. Wir möchten uns aus diesem Grunde auch nicht näher dazu äussern, sondern lediglich diese Sanierungsvorschläge der Diskussion übergeben, in der Hoffnung, dass sie im Sinne von Anregungen die Sanierungsarbeit bei uns in gute Wege leiten. Im übrigen sei es erlaubt, zum Schluss noch persönlich zu dem gesetzlichen Heimarbeiterschutzprobleme Stellung zu nehmen und einige Vorschläge zu machen, wie sie sich uns bei der Bearbeitung dieses Materiales ergeben haben.

Wir sind der Meinung, dass das Heimarbeiterschutzproblem in drei Teile zerfällt, je nach den Misständen, die zu beheben sind, ob sie

1. als Folge des unregelmässigen Arbeitsverhältnisses entstanden sind, oder
2. sich auf die ungesunden Berufs- und Arbeitsmarktverhältnisse zurückführen lassen, oder schliesslich
3. hygienischer Natur, durch die gesundheitsschädigenden Einflüsse der Heimarbeit im allgemeinen oder bestimmter Berufsarten im besondern verursacht worden sind.

Ferner ist ausserhalb des gesetzlichen Heimarbeiterschutzes, doch innerhalb der Heimarbeiterfrage eine vierte Aufgabe dahingehend zu lösen, dass gewisse Fabrikationszweige, wie Herstellung von Lebensmitteln im gesundheitlichen Interesse des kaufenden Publikums, von der Heimarbeit schlechthin auszuschliessen sind ¹⁾).

¹⁾ Wir verweisen auf Art. 69 bis der Bundesverfassung, wonach der Bund befugt ist, gesetzliche Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln zu erlassen. Burckhardt bemerkt dazu in seinem Kommentar, dass seines Erachtens «Verkehr» nicht gleichbedeutend mit Handel sei. Das Wort umfasse jedenfalls unter andern auch die *Herstellung zu Verkaufszwecken*, sodass die verfassungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung eines Verbotes ohne weiteres gegeben wäre.

Doch welche dieser Aufgaben ist nun als erste in Angriff zu nehmen? Müssen die Löhne zuerst gehoben werden, so, dass auf diesem Wege gleichzeitig eine Besserung der Arbeitsverhältnisse erwartet werden darf, oder ist umgekehrt zu hoffen, dass ein geregeltes Arbeitsverhältnis auch einen günstigen Einfluss auf die Lohngestaltung ausübt? Wir möchten uns für das letztere entscheiden. Es will uns fast als Sisyphusarbeit erscheinen, wenn man einen Mindestlohn einführen will, ohne dass vorher durch Regelung des Arbeitsverhältnisses eine feste gesunde Grundlage geschaffen worden ist. Unseres Erachtens dürfte zunächst für die Heimarbeiterin viel wichtiger als eine Lohnregelung sein, zu wissen, einmal wie sich im einzelnen ihre Beziehungen zu dem Arbeitgeber zu gestalten haben, zum andern, ob sie im Falle der Vertragsverletzung bestimmt mit der Geltendmachung einer Klage rechnen darf. Erst auf dieser rechtlich gesicherten Grundlage dürfte unserer Überzeugung nach eine aktive Lohnpolitik mit Erfolg durchführbar sein.

Doch wenn der erste Teil der Aufgabe, die Regelung des Arbeitsverhältnisses, für das *gesamte* Landesgebiet einheitlich gelöst werden muss, dürfte hier das *berufsweise* Vorgehen empfehlenswert sein ¹⁾. Wir zweifeln nämlich, dass die Löhne in der Heimarbeit ganz allgemein durch Festsetzung eines Mindestentgelteltes geregelt werden können. Es werden sich einmal nur ganz bestimmte Berufe dazu eignen, zum andern wird eine Lohnregelung auch nur von Fall zu Fall in einigen Berufsarten notwendig sein, wobei sich dann — also auch nur berufsweise — die weitere Frage stellen wird, ob bei den entsprechenden Arbeiten die Löhne der Fabrikarbeiter nicht ebenfalls eine Unterentlohnung aufweisen, in welchem Falle sie zweifellos in die Mindestlohnregelung einzubeziehen sind.

Die hier genannten Aufgaben sind unserer Ansicht nach *national* zu lösen. Wir glauben kaum, dass für die Regelung des Arbeitsverhältnisses einerseits und die Festsetzung von Mindestlöhnen andererseits eine internationale Formel gefunden werden kann. Es werden auf diesem Gebiete, nachdem einmal über die so wichtigen Vorfragen der Lohnberechnung und der Festlegung des Tatbestandes «Unterentlohnung» eine Verständigung erzielt worden ist, und auch Klarheit darüber besteht, welche Massnahmen möglich sind, zu verhüten, dass gesetzliche Mindestlöhne nicht durch Verschicken der Arbeiten in einen Nachbarstaat, der keine Mindestlohnregelung kennt, umgangen werden ²⁾, nur internationale Ver-

¹⁾ Im einzelnen denken wir uns die Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten so, dass z. B. die Konfektion als Industriezweig als Untersuchungsgebiet speziell vorgenommen und auf seine Existenzbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten hin geprüft wird. Mit diesem Wissen um die Grundlage und den Aufbau eines Industriezweiges sollten dann vergleichende Studien im Ausland, wo der betreffende Erwerbszweig bereits eine Regelung durch Mindestlöhne erfahren hat, gemacht werden können. Es würden sich dabei die wertvollsten Erkenntnisse sammeln und praktische Sanierungsmassnahmen ableiten lassen. Vor allem wird man aber auf diese Weise der Gefahr entgehen, Massnahmen auf unser Land zu übertragen, die nur scheinbar dem allgemeinen und deshalb internationalen Heimarbeiterschutzprobleme entnommen, in Wirklichkeit aber aus den besondern nationalen Bedingungen eines Landes hervorgegangen und vielleicht überhaupt nur deshalb notwendig und durchführbar geworden sind.

²⁾ Gerade für Schweizerverhältnisse wären solche Massnahmen, die über die nationalen Grenzen hinaus das Einhalten der gesetzlichen Mindestlöhne sichern, von grösster praktischer Bedeutung. Wir verweisen nur auf die Schwierigkeiten, die einer Mindestlohnregelung im

- pflchtigungen ganz allgemeiner Natur in Frage kommen können, wie zum Beispiel:
dass ein Staat sich verpflichtet, das Arbeitsverhältnis zwischen Heimarbeiter und Verleger gesetzlich zu regeln; oder
dass ein Staat sich verpflichtet, sobald Unterentlohnung in einem Berufe vorliegt, gesetzliche Mindestlöhne aufzustellen; oder
dass ein Staat sich verpflichtet, auf gesetzlicher Grundlage eine Instanz zu schaffen, die im Falle der Unterentlohnung in einem Berufe zuständig ist, rechtsverbindliche Mindestlöhne aufzustellen; oder
dass ein Staat sich verpflichtet, für seine direkt und indirekt im Dienste öffentlicher Verwaltungen stehenden Heimarbeiter, Mindestentgelte vorzuschreiben.

Gerade in dieser Hinsicht dürfte sich ein internationales Übereinkommen sicherlich mit Erfolg durchführen lassen. Schon aus Prestige Gründen wird ein Staat, der sich durch Beteiligung an der Internationalen Arbeitskonferenz für die Heimarbeiterschutzfrage offiziell interessiert, dieser Aufforderung nicht fern bleiben dürfen. Doch kann es sich unseres Erachtens auch hierbei wie bei allen diesen Übereinkommen, die die Lohnfestsetzung zum Gegenstand einer internationalen Regelung machen, nicht um konkrete Vorschriften über Lohnhöhe und Art und Weise des Vorgehens handeln, sondern lediglich um die grundsätzliche Verpflichtung einzugreifen, wobei es dem einzelnen Lande freigestellt bleiben muss, die Massnahmen zu treffen, die seinen besondern nationalen Verhältnissen angepasst sind. Denn der gesetzliche Heimarbeiterschutz ist eine Teilaufgabe der Sozialpolitik und als solche in ihrer konkreten Ausgestaltung nur unter voller Berücksichtigung der besondern wirtschaftlichen Bedingungen eines jeden Landes durchführbar.

Stickereigebiet wegen der Umgehungsmöglichkeit auf vorarlbergischem Boden entgegenstehen. So ist dem Geschäftsbericht 1926 der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft zu entnehmen: «Auf eine analoge freiwillige Regelung der Vereinbarung für die Schifflistickerei (analog den Richtpreisen und -löhnen in der Handmaschinenstickerei, die unter Mitwirkung der St. T. G. aufgestellt wurden) musste vorläufig verzichtet werden, weil begreiflicherweise die Exporteure jede Bindung ablehnen, die nicht auch das vorarlbergische Stickereigebiet einbezieht. Einschlägige Verhandlungen mit den vorarlbergischen Interessenten haben bis zur Stunde zu keinem Ergebnis geführt.»